

S E M I N A R
Praktisches Exekutionsverfahren -
Tipps und Tricks zur Geldexekution

am 14. Mai 2019

im Hotel Seeland bei St. Pölten

AD RgR Alfred Laschober

Diplomrechtspfleger beim Bezirksgericht Josefstadt

Stand: Mai 2019

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen zur Fahrnis- und Forderungsexekution	1.1-3
1.1	<i>Gebühren nach dem Gerichtsgebührengesetz (GGG).....</i>	<i>1.1-3</i>
1.1.1.	Zuschlag für Anträge auf Fahrnisexekution.....	1.1-4
1.1.2.	Gebühr für Rechtsmittel (TP 12a GGG)	1.1-4
1.2	<i>Vollzugsgebühr nach dem Vollzugsgebührengesetz (VGebG).....</i>	<i>1.2-4</i>
1.3	<i>Exekutionsvollzug</i>	<i>1.3-5</i>
1.4	<i>Bevorzugung der Gehaltsexekution (§ 14 Abs 2 EO)</i>	<i>1.4-5</i>
1.5	<i>Vollstreckungsorgane (Gerichtsvollzieher).....</i>	<i>1.5-6</i>
1.6	<i>Die Aufgaben des Gerichtsvollziehers beim Vollzug.....</i>	<i>1.6-7</i>
1.6.1.	Vollzugsort (§ 25b EO).....	1.6-7
1.6.2.	Kontaktaufnahme mit dem Verpflichteten (§ 25c EO).....	1.6-7
1.6.3.	Bericht des Gerichtsvollziehers (§ 25d EO)	1.6-7
1.6.4.	Öffnen verschlossener Haus- und Wohnungstüren (§ 26a EO).....	1.6-8
1.6.5.	Vollzugszeit (§ 30 EO).....	1.6-8
1.7	<i>Innehaltung der Exekution (§ 46 EO).....</i>	<i>1.7-9</i>
1.8	<i>Das Vermögensverzeichnis (§ 47 EO)</i>	<i>1.8-9</i>
1.9	<i>Vollzugsbeschwerde (§ 68 EO)</i>	<i>1.9-11</i>
1.10	<i>Kosten der Exekution (§ 74 EO).....</i>	<i>1.10-11</i>
2	Exekution auf das bewegliche Vermögen	1.10-12
2.1	<i>Exekution auf körperliche Sachen (Fahrnisexekution §§ 249 - 289 EO)</i>	<i>2.1-12</i>
2.1.1.	Allgemeines	2.1-12
2.1.2.	Vollzugauftrag (§§ 249 Abs 2, 2a, 3 EO).....	2.1-12
2.1.3.	Pfändung (§§ 253, 257 EO).....	2.1-12
2.1.4.	Die Gewahrsame (§§ 253, 262 EO)	2.1-13
2.1.5.	Das Pfändungsregister	2.1-13
2.1.6.	Die wesentlichsten unpfändbaren Sachen (§ 250 EO)	2.1-13
2.1.7.	Die Austauschpfändung	2.1-14
2.1.8.	Liegenschaftszubehör (§ 252 EO).....	2.1-14
2.1.9.	Die Verwahrung (§§ 259ff EO)	2.1-14
2.1.10.	Der Verkauf	2.1-15
2.1.11.	Die öffentliche Versteigerung (§ 270 EO).....	2.1-15
2.1.12.	Scheitern der Versteigerung mangels Anbots (§§ 280 Abs 1, 2 EO)	2.1-16
2.1.13.	Übernahmsantrag nach § 271 EO	2.1-17
2.1.14.	Der Freihandverkauf (§ 271a EO).....	2.1-17
2.1.15.	Einstellung des Verkaufsverfahrens (§§ 282 iVm 200 Z 3 EO).....	2.1-17
2.1.16.	Unauffindbarkeit von Pfandsachen (§ 279a EO)	2.1-18
2.1.17.	Die Verwendung des Verkaufserlöses (§§ 283 - 288 EO)	2.1-18
2.1.18.	Forderungsanmeldung	2.1-18
2.1.19.	Spezialbestimmungen für die Fahrnisexekution (§§ 252a – 252f EO)	2.1-19
2.1.19.1.	Festlegung der Vollzugszeit.....	2.1-19
2.1.19.2.	Festlegung der Anzahl der Vollzüge	2.1-19

2.1.19.3.	Sperrfristen.....	2.1-19
2.1.19.4.	Bericht des Gerichtsvollziehers (§ 252d EO)	2.1-20
2.2	<i>Exekution auf Geldforderungen</i>	2.2-21
2.2.1.	Allgemeines	2.2-21
2.2.2.	Pfändung	2.2-21
2.2.3.	Verwertung	2.2-22
2.2.4.	Grundsätze der Lohn- und Gehaltsexekution	2.2-23
2.2.5.	Rechtliche Behandlung von Gehaltsvorschüssen.....	2.2-23
2.2.6.	Pfändungsschutz	2.2-24
2.2.7.	Exekution zur Hereinbringung von Unterhaltsforderungen (§ 291c EO)	2.2-25
2.2.8.	Beschränkt pfändbare einmalige Leistung (§ 291d EO)	2.2-25
2.2.9.	Zusammenrechnung - Sachleistungen (§ 292 EO).....	2.2-26
2.2.10.	Erhöhung und Herabsetzung des unpfändbaren Betrages (§ 292 a, 292b EO).....	2.2-26
2.2.11.	Verschleiertes Entgelt (§ 292e EO).....	2.2-26
2.2.12.	Kontenschutz (§ 292i EO)	2.2-27
2.2.13.	Entscheidung des Exekutionsgerichtes (§ 292k EO).....	2.2-27
2.2.14.	Bekämpfung der Exekutionsbewilligung durch den Drittschuldner.....	2.2-27
2.2.15.	Unbekannter Drittschuldner (§ 294a EO).....	2.2-28
2.2.16.	Pfändung gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts (§ 295 EO)	2.2-28
2.2.17.	Umfang des Pfandrechts (§ 299 EO)	2.2-28
2.2.18.	Anspruch auf einen Entgeltanteil gegen einen Dritten (§ 299a EO)	2.2-29
2.2.19.	Pfändung einer übertragenen oder verpfändeten Forderung (§ 300a EO)	2.2-29
2.2.20.	Vertragliche Verpfändung und gerichtliche Pfändung.....	2.2-30
2.2.20.1.	Gerichtliche Geltendmachung des vertraglichen Pfandrechts.....	2.2-31
2.2.20.2.	Die Vereinbarung über außergerichtliche Verwertung	2.2-32
2.2.21.	Die Drittschuldnererklärung (§ 301 EO)	2.2-32
2.2.22.	Aufstellung über die offene Forderung (§ 292l EO)	2.2-33
2.2.23.	Hinterlegung der Forderung bei Gericht (§ 307 EO)	2.2-33
2.2.24.	Ausländischer Drittschuldner	2.2-33
2.2.25.	Verständigungspflicht bei Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 301 Abs 4 EO)	2.2-34
2.2.26.	Zahlungsvereinbarung (§ 311a EO)	2.2-34
2.3	<i>Exekution auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung körperlicher Sachen (§ 325 EO)</i>	2.3-34
2.4	<i>Exekution auf andere Vermögensrechte (§§ 331 – 345 EO)</i>	2.4-35
3	Existenzminimum 2019 (§ 291a EO)	2.4-36

1 Allgemeine Bestimmungen zur Fahrnis- und Forderungsexekution

1.1 Gebühren nach dem Gerichtsgebührengesetz (GGG)

Für Exekutionsverfahren sind **Pauschalgebühren** nach TP 4a, TP 4b oder TP 4c GGG von der betreibenden Partei mit der Antragstellung zu entrichten. Die verpflichtete Partei hat dem betreibenden Gläubiger die Gebühren zu ersetzen.

Die Gebühr nach TP 4b GGG ist für Exekutionen in das unbewegliche Vermögen zu entrichten; alle anderen Exekutionen fallen unter TP 4a GGG. Die Gebühren nach TP 4a und TP 4 b GGG können leicht anhand der entsprechenden Tabelle ermittelt werden. TP 4c GGG ist für Anträge auf Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel (§ 419 EO) in der Höhe von EUR 14,40 zu entrichten.

Die **Bemessungsgrundlage** für die Berechnung der Gebühr nach TP 4a oder TP 4 b GGG ist der Wert des durchzusetzenden oder zu sichernden Anspruchs (ohne Kosten und ohne Nebengebühren). Bei wiederkehrenden Leistungen (z.B. bei Exekutionen auf den laufenden Unterhalt) beträgt die Bemessungsgrundlage das Einfache der Jahresleistung. Bei Räumungen ist der Betrag von EUR 750,-- für die Berechnung der Gebühren maßgebend.

Nicht in vollen Euro bestehende Bemessungsgrundlagen sowie die Hundert- und Tausend-satzgebühren sind auf den nächst höheren Euro aufzurunden.

Eine **Änderung** der Bemessungsgrundlage für die Pauschalgebühren tritt **nicht** ein, auch wenn das Exekutionsverfahren auf einen Teil des vollstreckbaren oder zu sichernden Anspruchs eingeschränkt wird.

Die Pauschalgebühr ist **nur einmal** zu entrichten, gleichgültig, ob der Exekutionsantrag mehrere Anträge enthält oder ob sich die Eingabe auf mehrere Personen bezieht.

Die Pauschalgebühr nach TP 4a oder TP 4b **erhöht** sich um 10%, wenn zumindest auf einer Seite zwei Antragsteller oder Antragsgegner vorhanden sind, um 5% für jeden weiteren Antragsteller und Antragsgegner (Streitgenossen), höchstens jedoch um 50%. Erhöhungsbeträge, die nicht auf volle 10 Cent lauten, sind auf die nächsten vollen 10 Cent aufzurunden.

Wird **vor** Bewilligung des Exekutionsantrags der Antrag **zurückgezogen**, so ermäßigt sich die Pauschalgebühr nach TP 4 auf die Hälfte. Bereits entrichtete Mehrbeträge sind zurückzuzahlen. Im Falle einer Abweisung des Exekutionsantrags tritt keine Gebührenermäßigung ein.

Gebührenfrei sind Exekutionsanträge, wenn der Exekutionstitel aus einer Arbeitsrechtssache stammt, bei einem Wert des Streitgegenstandes von bis zu EUR 2.500,--.

1.1.1. Zuschlag für Anträge auf Fahrnisexekution

Die in Tarifpost 4 angeführten Gebühren erhöhen sich um jeweils EUR 7,40, wenn (allein oder gemeinsam mit anderen Exekutionsmitteln) Exekution auf bewegliche körperliche Sachen (Fahrnisexekution) beantragt wird. (Anmerkung 1a zu TP 4 GGG)

1.1.2. Gebühr für Rechtsmittel (TP 12a GGG)

Die Tarifpost 12a GGG betrifft eine Rechtsmittelgebühr für außerstreitige Verfahren. Durch den Verweis in den Anmerkungen zu TP 4 GGG findet diese Gebühr auch Anwendung im Exekutionsverfahren.

TP 12a GGG lautet:

Gegenstand	Höhe der Gebühr
Pauschalgebühren a) für das Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz (Rekursverfahren)	das Doppelte der für das Verfahren erster Instanz vorgesehenen Pauschalgebühr
b) für das Rechtsmittelverfahren dritter Instanz (Revisionsrekursverfahren und Rekursverfahren)	das Dreifache der für das Verfahren erster Instanz vorgesehenen Pauschalgebühr

Die Pflicht zur Entrichtung der Pauschalgebühr nach Tarifpost 12a wird dadurch nicht berührt, dass eine im Verfahren zweiter Instanz ergangene Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird. Die Gebührenpflicht erlischt auch dann nicht, wenn über das Rechtsmittel nicht entschieden wird.

Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 12a ist von jedem Rechtsmittelwerber **nur einmal** zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn infolge Aufhebung der Entscheidung zweiter Instanz das Verfahren fortgesetzt oder die zweite oder dritte Instanz im Zuge des außerstreitigen Verfahrens mehrmals angerufen wird.

Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 12a lit. b ist ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob es sich um ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel handelt. Die Gebührenpflicht wird vom Ausgang des Verfahrens nicht berührt.

1.2 Vollzugsgebühr nach dem Vollzugsgebührengesetz (VGebG)

Der betreibende Gläubiger hat bereits zugleich mit dem Exekutionsantrag eine Vollzugsgebühr - sie kommt zur Pauschalgebühr nach dem GGG hinzu - zu entrichten; der Gerichtsvollzieher erhält seine Vergütung samt Fahrtkosten weitgehend aus Amtsgeldern und ist vom durchzuführenden Auftrag und vom erzielten Endergebnis abhängig.

Die Exekutionsmittel, bei denen der betreibende Gläubiger eine Vollzugsgebühr zu zahlen hat, werden in § 1 VGebG taxativ aufgezählt. Die Höhe ist von der Art des Exekutionsmittels abhängig.

Die Vollzugsgebühr beträgt bei der Exekution auf bewegliche körperliche Sachen (Fahrnisexekution) EUR 7,50, der Zwangsverwaltung einer Liegenschaft, der Zwangsversteigerung einer Liegenschaft und der Exekution auf andere Vermögensrechte jeweils EUR 20,--, der Exekution zur Herausgabe und Leistung körperlicher Sachen EUR 9,-- sowie der Räumungsexekution EUR 30,--.

Für die übrigen Exekutionsmittel fällt keine Vollzugsgebühr an, selbst wenn der Gerichtsvollzieher tätig werden sollte. Beantragt der betreibende Gläubiger die Exekution durch mehrere Exekutionsmittel, so ist für jedes Exekutionsmittel die vorgesehene Vollzugsgebühr zu zahlen.

Selbst wenn die Vergütung des Gerichtsvollziehers höher als die gezahlte Vollzugsgebühr sein sollte, hat der betreibende Gläubiger diese nicht zu ergänzen.

Der betreibende Gläubiger hat jedoch bei der Fahrnisexekution auch mit dem Antrag auf Neuvollzug oder auf neuerliche Versteigerung eine (weitere) Vollzugsgebühr zu zahlen (§ 2 Z 3 VGebG iVm § 1 Abs 1 VgebG). Keine weitere Vollzugsgebühr fällt an, wenn der betreibende Gläubiger den Vollzug der bereits bewilligten Fahrnisexekution gem § 14 Abs 2 Z 3 EO nach Erhalt der Drittschuldnererklärung beantragt und ein Vollzugsversuch noch nicht stattgefunden hat.

Die Vollzugsgebühren werden als weitere Kosten des Exekutionsverfahrens bestimmt.

1.3 Exekutionsvollzug

Der Vollzug einer bewilligten Exekution erfolgt von Amts wegen (§ 16 EO). Sie darf nicht im weiteren Umfang vollzogen werden, als es zur Verwirklichung des in der Exekutionsbewilligung bezeichneten Anspruches notwendig ist (§ 27 EO).

Beantragt der betreibende Gläubiger, dass der Vollzug unter seiner Beteiligung vorgenommen wird, so ist ihm Zeit und Ort des Vollzugs bekannt zu geben. Kommt der betreibende Gläubiger nicht zu diesem Termin, so wird in seiner Abwesenheit vollzogen. Der betreibende Gläubiger ist in diesem Fall von weiteren Vollzügen nur mehr auf neuerlichen Antrag zu benachrichtigen. Wird der betreibende Gläubiger trotz Antrags nicht vom Termin verständigt, so hat ein weiterer Termin von Amts wegen unter seiner Beteiligung stattzufinden. (§ 32 Abs 3 EO).

1.4 Bevorzugung der Gehaltsexekution (§ 14 Abs 2 EO)

Ist eine Exekution auf eine Gehaltsforderung nach § 294a EO anhängig, so ist zur Hereinbringung derselben Forderung eine Fahrnisexekution erst dann zu vollziehen:

- a) wenn die Exekution nach § 294a EO erfolglos geblieben ist, weil der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die Anfrage des Gerichts nicht positiv beantwortet hat, oder

- b) der Drittschuldner in seiner Erklärung die gepfändete Forderung nicht als begründet anerkannt oder keine Erklärung abgegeben hat, oder
- c) der betreibende Gläubiger den Vollzug auf körperliche Sachen nach Erhalt der Erklärung des Drittschuldners beantragt.

Anmerkung zu c): Dieser Antrag muss nicht begründet werden. Auch wenn der Bezug des Verpflichteten laut Drittschuldnererklärung augenfällig unter dem Existenzminimum liegt, ist in einer verbundenen Fahrnis- und Gehaltsexekution nach § 294a EO der Vollzug der Fahrnisexekution von einem abgesonderten Vollzugsantrag abhängig (RpflSlgE 1993/12). Dies gilt auch bei bestehenden Vorfanderechten an der Gehaltsforderung.

Eine Exekution nach § 294a darf ein betreibender Gläubiger nach Bewilligung einer Fahrnisexekution erst dann beantragen, wenn seit Bewilligung ein Jahr vergangen ist oder der betreibende Gläubiger glaubhaft macht, dass er erst nach seinem Antrag auf Fahrnisexekution erfahren hat, dass dem Verpflichteten Forderungen aus fortlaufenden Bezügen zustehen.

1.5 Vollstreckungsorgane (Gerichtsvollzieher)

- a) Vollstreckungsorgane sind Bedienstete des Gerichtes, denen Geschäfte des Vollstreckungsdienstes übertragen worden sind. In der Regel werden diese Geschäfte von Gerichtsvollziehern besorgt. Die Gerichtsvollzieher sind befugt, **Wohnungen (Geschäfte) und Behältnisse der Verpflichteten ungeachtet geringfügiger Beschädigungen öffnen zu lassen und zu durchsuchen**. Diese Durchsuchung kann sich, wenn nötig – unter entsprechender Schonung der Person – selbst auf die vom Verpflichteten getragene Kleidung erstrecken (**Taschenpfändung**). Dass geringfügige Beschädigungen einen Dritten treffen, steht dem Aufsperrern nicht entgegen. Das Auswechseln des Schlosses ist nur zulässig, wenn der Türschlüssel zum neuen Schloss jederzeit behoben werden kann (z.B. beim Nachbarn oder einem Wachdienst). Ist in der Wohnung (im Geschäft) des Verpflichteten niemand anwesend, muss der Gerichtsvollzieher zwei vertrauenswürdige, volljährige **Zeugen** beiziehen. Zur Beseitigung eines Widerstandes sind Gerichtsvollzieher berechtigt, die Unterstützung der **Sicherheitsorgane** in Anspruch zu nehmen (§ 26 EO).
- b) Die Gerichtsvollzieher haben die ihnen zugeteilten Aufträge ohne Verzug und unter Bedachtnahme auf eine Minimierung der Wegstrecken möglichst nach der Reihenfolge ihrer Zuteilung zu vollziehen (§ 25 Abs 1 EO).
- c) Die Übergabe des Exekutionsaktes an den Gerichtsvollzieher enthält den Auftrag, Exekutionshandlungen so lange vorzunehmen, bis der Auftrag erfüllt ist oder feststeht, dass er nicht erfüllt werden kann. Hat das Vollstreckungsorgan Vollzugshandlungen erst nach Erlag einer Sicherheit zu setzen, so ist der Vollzugsauftrag erst nach Erlag der Sicherheit zu erteilen (§ 25 Abs 2 EO).

- d) Der Gerichtsvollzieher hat die erste Vollzugshandlung innerhalb von vier Wochen ab Erhalt des Vollzugsauftrages durchzuführen. Die Frist beträgt sechs Wochen, wenn das Vollzugsgebiet zum überwiegenden Teil in einem dünn und verstreut besiedelten ländlichen Gebiet liegt. Das Vollstreckungsorgan darf, soweit nichts anderes im Gesetz vorgesehen ist, den Verpflichteten von einer bevorstehenden Vollzugshandlung nicht benachrichtigen (§ 25 Abs 3 EO).
- e) Der Gerichtsvollzieher hat am Vollzugsort unmittelbar vor dem Vollzug den Verpflichteten zur Leistung der hereinbringenden Forderung aufzufordern (§ 25a Abs 1 EO).
- f) Die Gerichtsvollzieher sind berechtigt, die durch die Exekution zu erzwingenden Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen und den Empfang zu quittieren. Schecks dürfen zahlungshalber angenommen werden (§§ 25a Abs 2 und 3 EO).

1.6 Die Aufgaben des Gerichtsvollziehers beim Vollzug

1.6.1. Vollzugsort (§ 25b EO)

Der Gerichtsvollzieher hat den Vollzugsauftrag an dem im Exekutionsantrag genannten Ort zu vollziehen, außer es ist ihm bekannt, dass die Vollzugshandlung dort nicht durchgeführt werden kann. Sind dem Gerichtsvollzieher Vollzugsorte bekannt oder können solche durch zumutbare Erhebungen von ihm in Erfahrung gebracht werden, so hat er diese vom Amts wegen aufzusuchen.

Auf Anfrage des Gerichts haben der Bundesminister für Inneres aus der zentralen Zulassungsevidenz nach § 47 Abs 4 KFG und die Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer aus der zentralen Evidenz nach § 47 Abs 4a KFG im Wege der Datenfernverarbeitung mitzuteilen, welche Kraftfahrzeuge und Anhänger auf den Verpflichteten zugelassen sind und das zugewiesene Kennzeichen anzugeben (EO-Novelle 2008).

Die Gerichtsvollzieher dürfen die Grenzen ihres Gebiets sowie die Grenzen des Bezirksgerichtssprengels überschreiten. Sie dürfen stattdessen auch den nach dem voraussichtlichen Vollzugsort zuständigen Gerichtsvollzieher um die Vornahme der Amtshandlung ersuchen.

1.6.2. Kontaktaufnahme mit dem Verpflichteten (§ 25c EO)

Wird der Verpflichtete bei einem Vollzugsversuch nicht angetroffen, so kann der Gerichtsvollzieher diesen auffordern, sich bei ihm zu melden, wenn der Zweck der Exekution dadurch nicht vereitelt wird.

1.6.3. Bericht des Gerichtsvollziehers (§ 25d EO)

Der Gerichtsvollzieher hat über die Durchführung des Vollzugs oder die entgegenstehenden Hindernisse und spätestens vier Monate nach Erhalt des Vollzugsauftrages dem Gericht und dem betreibenden Gläubiger über den Stand des Verfahrens zu berichten.

1.6.4. Öffnen verschlossener Haus- und Wohnungstüren (§ 26a EO)

Bei der zwangsweisen Öffnung muss feststehen, dass der aufgesuchte Ort Vollzugsort ist (Aufenthalt und Gewahrsam des Verpflichteten). Verschlossene Haus- und Wohnungstüren dürfen geöffnet werden, wenn diese

- a) bei einem Vollzugsversuch, der bei Unternehmen zur Geschäftszeit, bei anderen Verpflichteten an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie von 22.00 – 6.00 Uhr durchgeführt wurde, versperrt waren oder
- b) wahrscheinlich über vier Monate versperrt sein werden (z.B. bei einem Sommerhaus im Winter) oder
- c) bei der dem Verpflichteten bekannt gegebenen Vollzugszeit versperrt sind oder
- d) die am Vollzugsort anwesende Person nicht öffnet und der betreibende Gläubiger nicht auf eine Öffnung verzichtet hat. Besteht ein Kostendepot, muss dieser Verzicht bereits im Exekutionsantrag erfolgen. Der Gerichtsvollzieher hat, sofern kein Kostendepot besteht, den betreibenden Gläubiger zum Erlag eines Kostenvorschusses aufzufordern. Dieser kann auch die zur Öffnung erforderlichen Arbeitskräfte bereitstellen, wenn er dies während der zum Erlag eines Kostenvorschusses offen stehenden Frist bekannt gibt. Die Kosten des Schlossers sind einstweilen vom betreibenden Gläubiger und bei Vorhandensein mehrerer betreibender Gläubiger von allen nach dem Verhältnis der vollstreckbaren Forderung zu tragen.

Beachte: Die Verfahrenshilfe befreit nicht vom Erlag des Kostenvorschusses.

1.6.5. Vollzugszeit (§ 30 EO)

Der Gerichtsvollzieher hat die Zeit des Vollzuges selbst zu wählen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, wann der Vollzug am wahrscheinlichsten erfolgreich durchgeführt werden kann. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie von 22.00 – 6.00 Uhr darf der Gerichtsvollzieher Exekutionshandlungen nur

- a) in dringenden Fällen, insbesondere wenn der Zweck der Exekutionshandlung nicht anders erreicht werden kann, oder
- b) wenn ein Vollzugsversuch an Werktagen (gemeint sind hier sinngemäß Arbeitstage) zur Tageszeit erfolglos war, vornehmen.

Beachte: Diese Bestimmungen sind nicht nur auf das gesamte Fahrnisexekutionsverfahren anzuwenden, sondern auch auf die anderen Exekutionsmittel, deren Durchführung des Gerichtsvollzieher obliegt.

1.7 Innehaltung der Exekution (§ 46 EO)

Das Innehalten mit dem Vollzug ist im Unterschied zur Aufschiebung der Exekution keine gerichtliche Entscheidung, sondern eine kurzfristige Aufschiebung des Vollzugs durch den Gerichtsvollzieher. Das Vollstreckungsorgan darf mit der Vollziehung der ihm aufgetragenen Exekutionshandlung nur dann innehalten, wenn ihm nachgewiesen wird, dass der betreibende Gläubiger nach Erlassung des Exekutionstitels befriedigt worden ist, Stundung bewilligt hat oder von der Fortsetzung des Exekutionsverfahrens abgestanden ist.

Es sind dies auch die Gründe, die zu einem Einstellungsantrag nach § 40 EO bzw. § 39 Abs 1 Z 6 EO berechtigen. Die Geldaufgabe muss nach Erlassung des Exekutionstitels – analog der Geltendmachung von Oppositionseinwendungen nach § 35 Abs 1 EO – erfolgt sein.

1.8 Das Vermögensverzeichnis (§ 47 EO)

Das Verfahren zur Abgabe des Vermögensverzeichnisses durch den Verpflichteten ist, sofern nicht ausdrücklich seitens der betreibenden Partei darauf verzichtet wurde und seit der letzten Vorlage und Unterfertigung des Vermögensverzeichnisses mehr als ein Jahr vergangen ist, grundsätzlich von Amts wegen einzuleiten:

- bei einer erfolglosen **Herausgabeexekution** (§ 346a EO);
- bei einer erfolglosen **Fahnisexekution** (§ 47 Abs 1 Z 1 EO):
 - wenn keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden wurden oder
 - die gepfändeten Gegenstände keine Deckung bieten, weil sie geringwertig sind, daran Vorpfandrechte bestehen oder sie
 - von Dritten in Anspruch genommen werden;
- die **Exekution gem. § 294a EO** ergebnislos blieb (§ 47 Abs 1 Z 2 EO)

Einleitung auf Antrag: wenn auf Grund von Vorpfandrechten eine Tilgung der Forderung des betreibenden Gläubigers innerhalb eines Jahres nicht zu erwarten ist (Mohr, Die neue Lohnpfändung, Anm 3 zu § 47 EO).

Wer ein Vermögensverzeichnis abgelegt hat, ist zur neuerlichen Abgabe innerhalb eines Jahres auch dritten Gläubigern gegenüber nur dann verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass er später Vermögen erworben hat (§ 49 Abs 1 EO).

Die vorgelegten Vermögensverzeichnisse sind im ADV-Register erfasst, die Tatsache des abgelegten Vermögensverzeichnisses kann bundesweit abgerufen werden (Liste der abgegebenen Vermögensverzeichnisse).

Bei der Herausgabeexekution hat der Verpflichtete anzugeben, wo sich die Sachen befinden oder dass er sie nicht besitze und auch nicht wisse, wo sie sich befinden (§ 346a EO).

Der Verpflichtete muss seit der EO-Novelle 2005 (1.9.2005) das Vermögensverzeichnis nicht mehr unterfertigen. Die Angaben des Verpflichteten sind, soweit sie nicht wertlose Sachen betreffen, vom Gericht oder Vollstreckungsorgan zu Protokoll zu nehmen. Der Verpflichtete ist über die Straffolgen zu belehren. Er hat gegenüber dem Gericht oder Vollstreckungsorgan zu erklären, dass seine Angaben richtig und vollständig sind und dass er von seinem Vermögen nichts verschwiegen habe. Dies ist im Protokoll über das Vermögensverzeichnis festzuhalten (§ 47 Abs 2 EO).

Wenn der Verpflichtete nach einem erfolglosen Fahrnisexekutionsvollzug, bei dem er jedoch nicht anwesend war, unentschuldig zur Abgabe des Vermögensverzeichnisses vor Gericht nicht erscheint, hat das Exekutionsgericht zur deren Erzwingung die zwangsweise Vorführung des Verpflichteten anzuordnen. Der Auftrag an den Gerichtsvollzieher zur zwangsweisen Vorführung erfasst auch die Aufnahme des Vermögensverzeichnisses.

Verweigert der Verpflichtete ungerechtfertigter Weise die Angaben zum Vermögensverzeichnis vor dem Gerichtsvollzieher, so hat dieser den Verpflichteten zwangsweise vorzuführen (vgl. § 48 EO). Wird die Vorlage oder Unterfertigung vor Gericht ungerechtfertigt verweigert, so ist vom Richter eine sechs Monate nicht übersteigende Haft zu verhängen (§§ 360-366 EO).

Bei Fahrnisexekution umfasst der Vollzugsauftrag auch den Auftrag zur Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses (§ 249 Abs 2 EO). Bei der Gehaltsexekution nach § 294a EO (unbekannter Drittschuldner) ist der Verpflichtete nach wie vor zum Gericht zu laden. Nur wenn der Verpflichtete nicht zu Gericht kommt, wird der Gerichtsvollzieher mit der Vorführung beauftragt, wobei an Ort und Stelle ein Vermögensverzeichnis aufgenommen werden kann.

Sind zwar die Voraussetzungen für die Vorlage eines Vermögensverzeichnisses gegeben, hat der Verpflichtete jedoch innerhalb des letzten Jahres das Vermögensverzeichnis in einem andern Verfahren vorgelegt, ist dem betreibenden Gläubiger von Amts wegen eine Abschrift des zuletzt abgelegten Vermögensverzeichnisses zu übersenden (§ 49 Abs 2 EO).

Das Exekutionsgericht kann auf Anregung des betreibenden Gläubigers oder von Amts wegen noch andere, nach den gegebenen Verhältnissen zur Ermittlung der herauszugebenden oder in Exekution zu ziehenden Sachen dienliche Fragen in das Vermögensverzeichnis aufnehmen (§ 47 Abs 4 EO). Die Angabe des Geburtsdatums des Verpflichteten im Vermögensverzeichnis ist zwingend.

Judikatur: Eine Ergänzung des vom Verpflichteten bereits in einem andern Verfahren vorgelegten Vermögensverzeichnisses durch Aufnahme weiterer zweckdienlicher Fragen des nunmehrigen betreibenden Gläubigers ist möglich (RpflSlgE 1993/31).

Das Vermögensverzeichnis hat z.B. abzulegen:

- für Minderjährige: gesetzlicher Vertreter (Vater, Mutter, Vormund);
- für OG, KG: persönlich haftender Gesellschafter;
- für GmbH: Geschäftsführer;
- für Verlassenschaft: erbserklärter Erbe.

1.9 Vollzugsbeschwerde (§ 68 EO)

Wer sich durch einen Vorgang des Exekutionsvollzugs, insbesondere durch eine Amtshandlung des Vollstreckungsorgans oder durch die Verweigerung einer Exekutionshandlung für beschwert erachtet, kann vom Exekutionsgericht Abhilfe verlangen. Die Vollzugsbeschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis vom Exekutionsvollzug oder von der Verweigerung der Exekutionshandlung einzubringen (§ 68 EO).

Die Erledigung erfolgt mit Beschluss (z.B. Aufhebung einer Pfändung); die Exekution kann auch auf Antrag aufgeschoben werden (§ 42 Abs 1 Z 8 EO). Die Entscheidung über eine Beschwerde nach § 68 EO obliegt als Frage der Rechtsprechung dem Gericht, im Fahrnisexekutionsverfahren fällt sie in den Wirkungsbereich des Rechtspflegers (§ 17 Abs 2 Z 6 RpfLG). Nur bei Verzögerung einer Exekutionshandlung obliegt es dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes (FEX- Planungs- und Leitungseinheit) die entsprechenden Maßnahmen zu treffen (§ 78 Abs 1 GOG).

1.10 Kosten der Exekution (§ 74 EO)

Sofern nicht für einzelne Fälle etwas anderes angeordnet ist, hat der Verpflichtete dem betreibenden Gläubiger auf dessen Verlangen alle ihm verursachten, zur Rechtsverwirklichung notwendigen Kosten des Exekutionsverfahrens zu erstatten.

Im Fahrnisexekutionsverfahren sind sämtliche nach der Exekutionsbewilligung entstandenen Kosten erst nach dem Vollzugsbericht des Gerichtsvollziehers (§ 252d EO) zu bestimmen, sodass auch nach mehreren Vollzugsversuchen nur ein Kostenbestimmungsbeschluss ergeht (§ 74 Abs 3 EO).

Beschlüsse, mit denen die Exekutionskosten bestimmt werden, sind ab deren Erlassung vollstreckbar; dies gilt auch für die vor dem 1.10.1995 erlassenen Kostenbestimmungsbeschlüsse (Art VIII Abs 3 EO-Novelle 1995).

Barauslagen: Der betreibende Gläubiger, der einen Antrag im elektronischen Rechtsverkehr einbringt, braucht Barauslagen, wenn sie den Betrag von € 30, - nicht übersteigen, nur auf Aufforderung des Gerichts belegen. Diese Aufforderung ist bei Bedenken gegen die Richtigkeit der verzeichneten Barauslagen oder auf Verlangen des Verpflichteten zu erlassen. Einspruchsmöglichkeit des Verpflichteten (§§ 54b Abs 2 Z 3, 54c ff EO), wenn er die Höhe der verzeichneten Barauslagen bestreitet (§ 74a EO).

2 Exekution auf das bewegliche Vermögen

2.1 Exekution auf körperliche Sachen (Fahrnisexekution §§ 249 - 289 EO)

2.1.1. Allgemeines

Mit Wirksamkeit vom 1.7.1996 (EO-Novelle 1995) wurde die Fahrnisexekution weitgehend dem Gerichtsvollzieher übertragen und ist die Amtswegigkeit des Vollzuges in den Vordergrund getreten. Fortgesetzt wurde diese Tendenz des Gesetzgebers mit der EO-Novelle 2005 (1.9.2005)

2.1.2. Vollzugsauftrag (§§ 249 Abs 2, 2a, 3 EO)

Der Vollzugsauftrag umfasst auch den Auftrag zur Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses. Werden Gegenstände außerhalb des Sprengels des Exekutionsgerichts gepfändet oder wird dort ein Vermögensverzeichnis aufgenommen, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit auszusprechen und das Verfahren dem zuständigen Exekutionsgericht zu überweisen.

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren (hier wird die Exekutionsbewilligung dem Verpflichteten per Post zugestellt) dürfen Vollzugshandlungen frühestens 14 Tage nach Zustellung der EB vorgenommen werden (sonst erfolgt die Zustellung erst beim Vollzug (§ 249 Abs 3 EO)).

2.1.3. Pfändung (§§ 253, 257 EO)

Die Exekution auf Fahrnisse erfolgt durch deren Pfändung und Verkauf (§ 249 Abs 1 EO). Die Pfändung erfolgt dadurch, dass der Gerichtsvollzieher die in der Gewahrsame des Verpflichteten befindlichen Sachen im Pfändungsprotokoll verzeichnet und beschreibt. Die gepfändeten Sachen sind mit Pfändungsmarken (Pfändungsanzeige) zu versehen. Die Rechtsgültigkeit der Pfändung ist aber davon nicht abhängig.

Der Gerichtsvollzieher hat im Pfändungsprotokoll den voraussichtlich erzielbaren Erlös der gepfändeten Gegenstände anzugeben (Bleistiftwert) und geltend gemachte Ansprüche dritter Personen (idR Eigentumsansprüche) anzumerken. Werden Name und Anschrift des Dritten bekannt gegeben, hat der Gerichtsvollzieher diesen von der Pfändung zu verständigen (§ 253 EO).

Eine Ablichtung des Pfändungsprotokolls ist dem betreibenden Gläubiger auf Antrag und gegen Kostenersatz zu übersenden (§ 253 Abs 4 EO).

Der Rang des exekutiven Pfandrechts richtet sich nach dem Zeitpunkt der Pfändung. Erfolgt die Pfändung gleichzeitig zugunsten mehrerer Gläubiger, so stehen die hiedurch begründeten Pfandrechte im gleichen Range.

2.1.4. Die Gewahrsame (§§ 253, 262 EO)

Die zu pfändenden Gegenstände müssen sich in der Gewahrsame (oder Mitgewahrsame) des Verpflichteten oder einer zur bedingungslosen Herausgabe bereiten dritten Person befinden. Kein Eingriff in fremde Gewahrsame ohne Zustimmung des Dritten (Beschwerde nach § 68 EO - Aufhebung des Pfandrechtes). Im Verhältnis zwischen Ehegatten und Lebensgefährten wird in der Wohnung gemeinsame Gewahrsame vermutet (ausgenommen sind Gegenstände des persönlichen Gebrauchs). Gewahrsame an einem PKW hat die Person, die damit fährt (EvBl 1937/999), im Zweifel besteht aber zumindest Mitgewahrsame desjenigen, für den das Fahrzeug zugelassen ist.

Judikatur: Die Gewahrsame einer juristischen Person (z.B. GmbH) und einer Personengesellschaft (OG, KG) wird durch ihre Organe ausgeübt (RpflSlgE 1966/195).

2.1.5. Das Pfändungsregister

Jede vorgenommene Pfändung ist in das Pfändungsregister einzutragen. Auskünfte daraus erhalten alle, die ein rechtliches Interesse nachweisen können (§§ 254, 255 EO).

Erlöschen des Pfandrechts: Das Pfandrecht erlischt nach **zwei** Jahren, wenn das Verkaufsverfahren nicht gehörig fortgesetzt wird (§ 256 Abs 2 EO).

2.1.6. Die wesentlichsten unpfändbaren Sachen (§ 250 EO)

- Gegenstände des persönlichen Gebrauchs oder der Hausrat für eine bescheidene Lebensführung des Verpflichteten und der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder (auch Lebensgefährte/in) oder wenn ersichtlich ist, dass durch deren Verwertung nur ein Erlös erzielt werden kann, der zum Wert außer allem Verhältnis steht;
- bei Personen, die aus persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, sowie bei Kleingewerbetreibenden und Kleinlandwirten die zur Berufsausübung erforderlichen Gegenstände sowie nach Wahl des Verpflichteten bis zum Wert von € 750,- die zur Aufarbeitung bestimmten Rohmaterialien;
- Nahrungsmittel und Heizstoffe für 4 Wochen;
- Haustiere, zu denen eine gefühlsmäßige Bindung besteht, bis zu einem Wert von € 750,-
- Lernbehelfe sowie beruflich erforderliche Gegenstände, die nicht mehr auf bestimmte Berufsgruppen beschränkt sind.

Mangelnde Kostendeckung ist bereits bei der Pfändung zu beachten (§§ 39 Abs 1 Z 8, 250 Abs 2 EO).

2.1.7. Die Austauschpfändung

Hat der Verpflichtete Gegenstände, die unpfändbar sind, aber einen hohen Wert haben (z.B. wertvollen Pelzmantel als einzigen Wintermantel) hat der betreibende Gläubiger die Möglichkeit, daran ein Pfandrecht zu erwerben, wenn er dem Verpflichteten ein entsprechendes Ersatzstück oder den zur Beschaffung erforderlichen Geldbetrag überlässt (§ 251a EO).

2.1.8. Liegenschaftszubehör (§ 252 EO)

Eine abgesonderte Exekutionsführung auf das **Liegenschaftszubehör** ist unzulässig, es kann nur mit der Liegenschaft in Exekution gezogen werden. Bei einer Fahrnisexekution auf Zubehörsgegenstände muss der Hypothekargläubiger einen Antrag auf Einstellung der Exekution nach § 39 Abs 1 Z 2 EO stellen. Über diesen Antrag entscheidet, sofern ein Zwangsversteigerungsverfahren anhängig ist, das dieses Verfahren führende Gericht (RpflSlgE 1966/103), sonst das die Fahrnisexekution führende Gericht. Wenn Gegenstände des **Zubehörs** im Rahmen einer Exekution auf bewegliche körperliche Sachen gepfändet wurden, hat das für die Zwangsversteigerung zuständige Exekutionsgericht von Amts wegen oder auf Antrag mit Beschluss die Zubehöreigenschaft festzustellen. Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses erlischt das Pfandrecht an jenen beweglichen körperlichen Sachen, die Zubehör sind. Vor der Entscheidung sind der betreibende Gläubiger des Exekutionsverfahrens auf bewegliche körperliche Sachen und der betreibende Gläubiger des Zwangsversteigerungsverfahrens einzuvernehmen (§ 146a Abs 1 EO; EO-Novelle 2008)

2.1.9. Die Verwahrung (§§ 259ff EO)

Die Verwahrung kann erfolgen durch

- Erlag bei Gericht;
- Übergabe an eine Auktionshalle;
- Übergabe an ein Auktionshaus;
- Übergabe an gerichtlichen Verwahrer; in diesem Fall kann auch der betreibende Gläubiger oder – bei einer Mehrheit von solchen – einer derselben als Verwahrer bestellt werden. Ist der voraussichtlich erzielbare Erlös der Sache höher als die betriebene Forderung, so ist hiezu die Zustimmung des Verpflichteten erforderlich (§ 259 Abs 3 Satz 2 EO).

Die Verwahrung erfolgt grundsätzlich nur auf **Antrag** des betreibenden Gläubigers. Nur Geld ist unabhängig von einem Antrag (§ 259 EO) gem § 261 EO verpflichtend zu verwahren. Diese amtswegige Verwahrung ist nach der EO-Novelle 1995 auch bei Gegenständen, die sich zum gerichtlichen Erlag eignen (z.B. Schmuck, kleine technische Geräte, wertvolle Bild- und Tonträger, Zeitschriften, Bücher, Musikinstrumente – § 259 Abs 1a EO; EO-Novelle 2016) möglich. Die Verwahrung wird nur vollzogen, wenn der betreibende Gläubiger die Transportmittel beistellt. Ist eine sofortige Verwahrung nicht möglich, können Maßnahmen gesetzt werden, die die Verbringung der Pfandsache verhindern sollen (z.B. Anbringung von Radklammern am PKW, Abnahme der Fahrzeugpapiere durch den Gerichtsvollzieher). Dies ist jedoch nur zur Vorbereitung der Verwahrung und nicht zur Vorbereitung des Verkaufs oder der Überstellung zulässig. Der Verwahrer wird vom Gerichtsvollzieher bestellt. Die Kosten der Verwahrung sind bei Vorhandensein mehrerer betreibender Gläubiger von allen nach Verhältnis ihrer vollstreckbaren Forderungen und der Dauer der Verwahrung zu tragen (§ 259 Abs 4 EO).

Vorgefundenes Bargeld ist dem Verpflichteten abzunehmen. Wenn nur ein Gläubiger vorhanden ist, ist es diesem auszufolgen bzw. zu überweisen, die Abnahme gilt als Zahlung. Bei einer Gläubigermehrzahl bzw. bei Erhebung von Einwendungen durch den Verpflichteten ist der Betrag bei Gericht zu erlegen. Die betreibenden Gläubiger erwerben daran ein Pfandrecht, die Verteilung erfolgt nach den Grundsätzen der Verteilung eines Verkaufserlöses (§§ 261 Abs 4 und 5 EO).

2.1.10. Der Verkauf

Der Art nach kann der Verkauf entweder

- eine **öffentliche Versteigerung**, ev nachfolgender Freihandverkauf (§ 270 EO);
- ein **Freihandverkauf** anstelle der öffentlichen Versteigerung (§ 271a EO);
- ein **Übernahmsantrag** anstelle der öffentlichen Versteigerung (§ 271 EO) sein.

Die Anordnung des Verkaufs erfolgt durch den Gerichtsvollzieher. Vor Eintritt der Rechtskraft der Exekutionsbewilligung erfolgt der Verkauf nur bei verderblicher Ware oder Wertverlust des Gegenstandes. Der betreibende Gläubiger muss eine entsprechende Sicherheit leisten (§ 266 EO).

In Ansehung derselben Sachen kann stets nur ein Versteigerungsverfahren stattfinden (Grundsatz der Einheit des Verwertungsverfahrens (§ 267 EO)).

2.1.11. Die öffentliche Versteigerung (§ 270 EO)

Die Versteigerung kann erfolgen:

- im **Internet** (www.justiz-auktion.at)
- in einem **Versteigerungshaus**;
- in einer **Auktionshalle** (z.B. bei den Bezirksgerichten Donaustadt) oder
- an jenem **Ort, an dem sich die gepfändeten Gegenstände befinden**, erfolgen.

Der Versteigerungsort wird vom Vollstreckungsorgan festgelegt. Zu berücksichtigen ist dabei, wo voraussichtlich der höchste Erlös zu erzielen sein wird sowie die Höhe der auflaufenden Kosten. Den Versteigerungstermin bestimmt der Versteigerer (EO-Novelle 2008), der Leiter der Auktionshalle, das Versteigerungshaus oder der mit dem Vollzug betraute Gerichtsvollzieher, je nachdem, wo die Versteigerung stattfindet. Die Versteigerung ist mit **Edikt** kundzumachen; je eine Ausfertigung ist dem betreibenden Gläubiger und dem Verpflichteten zuzustellen. Das Edikt ist in die Ediktsdatei aufzunehmen. In Einzelfällen kann das Gericht bei Versteigerungsedikten verfügen, dass das Edikt auch in Zeitungen veröffentlicht oder sonst etwa durch Anschlag an der Gemeindetafel bekannt gemacht wird, wenn dadurch voraussichtlich mehr Kaufinteressenten angesprochen werden (§§ 71, 272 EO).

- Der Versteigerung ist grundsätzlich ein **Sachverständiger** zur Schätzung der zur Versteigerung gelangenden Gegenstände beizuziehen. Lediglich Wohnungseinrichtungsgegenstände und sonstige Gegenstände minderen und allgemein bekannten Wertes müssen auch vom **Gerichtsvollzieher** geschätzt werden.
- Verschieden vom Schätzwert ist der so genannte **Bleistiftwert**, das ist der bei der Versteigerung voraussichtlich zu erzielende Erlös, den der Gerichtsvollzieher bei jeder einzelnen Post im Pfändungsprotokoll einzusetzen hat. Der Bleistiftwert entspricht im allgemeinen dem halben voraussichtlichen Schätzwert.
- Das **geringste Gebot** beträgt die Hälfte des Schätzwertes. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Metallwert zugeschlagen werden.
- Sonderbestimmungen für die Versteigerung im Internet: §§ 277a ff EO

2.1.12. Scheitern der Versteigerung mangels Anbots (§§ 280 Abs 1, 2 EO)

Wenn das geringste Gebot nicht erzielt wurde können das Versteigerungshaus oder die Auktionshalle innerhalb von einem Monat (bei höherwertigen Gütern innerhalb von drei Monaten) die Gegenstände ohne weitere Verständigung unter Beachtung des geringsten Gebotes im Freihandverkauf veräußern (§ 280 Abs 1 EO). Wird bei der öffentlichen Versteigerung für Gegenstände kein Anbot abgegeben, so bleibt das Pfandrecht zwei Jahre lang bestehen, das Verfahren steht jedoch still.

Im Gesetz ist keine Sperrfrist oder Einstellung des Verkaufsverfahrens vorgesehen, weil der betreibende Gläubiger für einen weiteren Antrag auf Verkauf eine Vollzugsgebühr zu entrichten hat (§ 1 des Vollzugsgebührengesetzes). Ein weiterer Versteigerungstermin findet nur auf Antrag des betreibenden Gläubigers statt. Der Gläubiger kann wählen, ob er sofort einen weiteren Versteigerungstermin wünscht oder später oder etwa gar nicht. Wird auch hiebei das geringste Gebot nicht erzielt (z.B. kein Anbot abgegeben), so ist nur in diesem Fall von Amts wegen ein weiterer Versteigerungstermin festzulegen (§ 280 Abs 2 EO).

2.1.13. Übernahmsantrag nach § 271 EO

Antragsteller: Dritte Person.

Zeitpunkt: Spätestens 14 Tage vor dem Versteigerungstermin.

Bedingungen: Kaufanbot muss mindestens 25 % über dem Schätzwert liegen. Der Käufer muss außer den Schätzungskosten alle bisher aufgelaufenen, dem Verpflichteten zur Last fallenden Exekutionskosten ohne Anrechnung auf den Übernahmepreis tragen. Einvernehmung des Verpflichteten ist erforderlich, überdies müssen alle Pfandgläubiger, deren Forderungen durch den Übernahmepreis nicht unzweifelhaft vollständig gedeckt werden, zustimmen (§ 271 Abs 1 EO).

Kautions: Mindestens ein Viertel des Schätzwertes. Die Kautions haftet für die Verpflichtung, die der Antragsteller durch seinen Antrag übernimmt.

2.1.14. Der Freihandverkauf (§ 271a EO)

Voraussetzung: Muss allen Beteiligten zum Vorteil gereichen, es darf kein Übernahmsantrag nach § 271 EO gestellt worden sein.

Anbot: In der Praxis 25 % über dem zu erhebenden Schätzwert und Zusicherung des namhaft gemachten Käufers, den Kaufpreis zu bezahlen;

Antragsteller: Betreibender oder Verpflichteter;

Zeitpunkt: Spätestens 14 Tage vor der Versteigerung;

Kautions: Entsprechend, idR ein Viertel des Schätzwertes bzw. die Hälfte des Bleistiftwertes

Falls der namhaft gemachte Freihandkäufer zum Freihandverkaufstermin nicht erscheint, verfällt die Sicherheitsleistung. Beim Freihandverkaufstermin lässt der Gerichtsvollzieher auch andere Kaufinteressenten zu, er verkauft an den Meistbietenden.

2.1.15. Einstellung des Verkaufsverfahrens (§§ 282 iVm 200 Z 3 EO)

Die Einstellung des Verkaufsverfahrens beschränkt sich nur auf das Verwertungsverfahren und hat keinen Einfluss auf den Bestand des Pfandrechts. Sie erfolgt auf Antrag des betreibenden Gläubigers oder von Amts wegen als Folge mangelnder Mitwirkung des Gläubigers am Verfahren.

Das Verkaufsverfahren kann nach Ablauf von sechs Monaten wieder fortgesetzt werden, die Frist beginnt mit dem Einlangen des Einstellungsantrags bei Gericht bzw in den Fällen der angedrohten Einstellung des Verkaufsverfahrens mit Ablauf der vom Gericht gesetzten Frist. Das Pfandrecht erlischt nach zwei Jahren, wenn das eingestellte Verkaufsverfahren nicht gehörig fortgesetzt wurde (§ 256 Abs 2 EO).

2.1.16. Unauffindbarkeit von Pfandsachen (§ 279a EO)

Die Vorgangsweise vor der EO-Novelle 2003, nämlich den betreibenden Gläubiger u.a. unter Androhung der Einstellung des Verkaufsverfahrens aufzufordern, dem Gerichtsvollzieher bekannt zu geben, wo sich die fehlenden Pfandgegenstände befinden, war unbefriedigend, sodass jetzt Zwangsmaßnahmen gegen den Verpflichteten (= Vorführung) möglich sind, wenn er die diesbezüglichen Angaben verweigert. Kann dadurch nicht festgestellt werden, wo sich die Gegenstände befinden oder ist der Verpflichtete unter Mitnahme der Sachen verzogen und kann der Gerichtsvollzieher durch zumutbare Erhebungen nicht in Erfahrung bringen, wo sich der Verpflichtete aufhält, so wird die Exekution hinsichtlich der nicht vorgefundenen Gegenstände erst fortgesetzt, sobald der betreibende Gläubiger bekannt gibt, wo sich diese Gegenstände befinden. Dies hat der Gerichtsvollzieher dem betreibenden Gläubiger mitzuteilen. Dem betreibenden Gläubiger wird jedenfalls keine Frist zur Bekanntgabe des Orts aufgetragen, es liegt in seinem Ermessen, diesen Ort zu ermitteln und bekannt zu geben. Sobald er dies tut, ist die Exekution fortzusetzen, eine Einstellung des Verkaufsverfahrens erfolgt nicht mehr.

2.1.17. Die Verwendung des Verkaufserlöses (§§ 283 - 288 EO)

Eine Verteilungstagsatzung wird nur anberaumt, wenn eine Mehrheit von Anspruchsberechtigten in Betracht kommt. Entscheidend für die Beteiligtenstellung im Verteilungsverfahren ist die Rechtslage im Zeitpunkt des Verkaufs.

Zur Verteilungstagsatzung sind neben dem Verpflichteten alle Personen zu laden, denen ein Recht auf bevorzugte Befriedigung aus dem Erlös oder ein exekutives (gerichtliches, finanz- oder verwaltungsbehördliches), vertragliches oder gesetzliches Pfandrecht im Zeitpunkt des Verkaufs zustand, sowie alle aus dem Pfändungsprotokoll ersichtlichen Gläubiger, deren Pfandrechte noch nicht erloschen sind, das zuständige Finanzamt (finanzbehördliche Pfandrechte sind bei der Verteilung im begründeten Pfandrang zu berücksichtigen) und ein allfälliger Mietzinsgläubiger.

2.1.18. Forderungsanmeldung

Bestimmte Ansprüche werden im Verteilungsverfahren nur auf Anmelden berücksichtigt (z.B. Gläubiger, deren Verkaufsverfahren seinerzeit gemäß §§ 282, 200 Z 3 EO eingestellt wurde, nach § 45a EO aufgeschoben wurde oder der Sicherungspfandgläubiger). **Von Amts wegen** werden nur die verkaufsbetreibenden Gläubiger und die Gläubiger, deren Exekutionsverfahren aufgeschoben ist (§ 42 EO), berücksichtigt (vorläufige Verwahrung des zugewiesenen Betrages). Ansonsten ist der Anspruch des Berechtigten zur Verteilungstagsatzung anzumelden.

Achtung: Die Unterlassung der Anmeldung hat den Verlust des Anspruchs zur Folge!

Hat ein Gläubiger für seine vollstreckbare Forderung neben einem exekutiven Befriedigungsrecht auch ein gesetzliches Pfandrecht (z.B. Hauseigentümer mit seiner vollstreckbaren Mietzinsforderung), dann muss er seinen besseren gesetzlichen Pfandrang durch Anmeldung geltend machen (RpflSlGE 1977/94).

Die Verkaufskosten (z.B. Sperrkosten anlässlich der Versteigerung, Kosten der Schätzung, Vollzugsgebühren) werden vom Bruttoerlös abgezogen und demjenigen Gläubiger ersetzt, der diese Kosten getragen hat.

Der Rang richtet sich nach dem Zeitpunkt der Pfändung. Die gerichtlich bestimmten Prozess- und Exekutionskosten und die nicht länger als drei Jahre vor dem Tag der Zuschlagserteilung rückständigen Zinsen genießen den gleichen Rang mit dem Kapital. Reicht die Verteilungsmasse nicht aus, sind die Nebengebühren vor dem Kapital zu berücksichtigen. Genießen mehrere Pfandrechte den gleichen Rang, dann sind die ihnen zugrunde liegenden Forderungen bei unzulänglichem Verkaufserlös im Verhältnis der Gesamtbeträge zu befriedigen.

2.1.19. Spezialbestimmungen für die Fahrnisexekution (§§ 252a – 252f EO)

2.1.19.1. Festlegung der Vollzugszeit

Bei Festlegung der Vollzugszeit hat der Gerichtsvollzieher insbesondere darauf Bedacht zunehmen, wann der Verpflichtete am wahrscheinlichsten anzutreffen ist (§ 252 a EO).

2.1.19.2. Festlegung der Anzahl der Vollzüge

Solange der im Exekutionsantrag angegebene Vollzugsort nicht betreten werden kann und nicht auszuschließen ist, dass sich dort der Verpflichtete oder pfändbare Sachen befinden, sind zwei weitere Vollzugsversuche - insgesamt also drei durchzuführen (§ 252b EO). Stellt sich schon früher heraus, dass der angegebene Ort kein Vollzugsort ist, sind gemäß § 25b Abs 2 EO Nachforschungen anzustellen. Gegebenenfalls ist nach § 252d Abs 1 Z 2 EO (kein Vollzugsort konnte erhoben werden) zu berichten.

Konnte der Gerichtsvollzieher den Vollzugsort betreten, insbesondere mit dem Verpflichteten Kontakt aufnehmen, sind weitere Vollzugsversuche durchzuführen, solange sie Erfolg versprechend sind (z.B. glaubhafte Zahlungszusage, Teilzahlungen - § 252c EO). In diesem Fall kann der Gerichtsvollzieher für längstens vier Monate ab Pfändung mit der Anordnung des Verkaufs innehalten. Hievon ist der betreibende Gläubiger zu verständigen (§ 264b EO). Zugesagte Zahlungen sind aber kein Grund, mit der Pfändung oder mit der Aufnahme des Vermögensverzeichnisses innezuhalten.

2.1.19.3. Sperrfristen

Ein Gläubiger darf erst 6 Monate nach einem erfolglosen Vollzugsversuch im eigenen Verfahren einen Antrag auf neuerlichen Vollzug stellen, es sei denn, er macht neues Vermögen glaubhaft oder gibt einen neuen Vollzugsort bekannt (§ 252e EO) bzw. gibt einen solchen bekannt.

War in einem andern Verfahren ein Vollzugsversuch innerhalb der letzten 6 Monate gegen einen Verpflichteten erfolglos, sind zwar die Anträge auf Exekutionsbewilligung oder neuerlichen Vollzug zu bewilligen, der Vollzug darf aber erst 6 Monate nach dem letzten ergebnislosen Vollzugsversuch stattfinden (§ 252f EO). Von einem erfolglosen Vollzug kann nur dann gesprochen werden, wenn keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden wurden, nicht jedoch, wenn der Vollzugsort nicht betreten werden konnte. Hält der Gerichtsvollzieher einen früheren Vollzug für Erfolg versprechend (z.B. bei geringer Forderung, Kassapfändung), dann darf er auch früher vollziehen. Hält der Gerichtsvollzieher den Vollzug für nicht Erfolg versprechend, dann hat er den Gläubiger von der Sperrfrist zu verständigen. Will dieser die Sperrfrist abwenden, muss er neues Vermögen glaubhaft machen.

2.1.19.4. Bericht des Gerichtsvollziehers (§ 252d EO)

Der Gerichtsvollzieher hat dem Gericht und der betreibenden Partei zu berichten:

- wenn die hereinzubringende Forderung vom Verpflichteten bezahlt wurde,
- wenn kein Vollzugsort erhoben werden konnte,
- wenn keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden wurden und weitere Vollzugsversuche nicht Erfolg versprechend sind,
- wenn das Verkaufsverfahren abgeschlossen ist oder
- wenn das Gericht dies begehrt (z.B. weil dies notwendig ist zur Fällung einer Entscheidung durch den Richter oder Rechtspfleger)

Der Gerichtsvollzieher hat auch spätestens vier Monate nach Erhalt des Vollzugauftrags dem Richter oder Rechtspfleger und dem betreibenden Gläubiger über den Stand des Verfahrens zu berichten. Wurde dem betreibenden Gläubiger innerhalb dieser Frist der Vollzug der Pfändung mitgeteilt (z.B. durch Verständigung von der Pfändung oder Übersendung des Versteigerungsediktes) und dem Richter oder Rechtspfleger das Pfändungsprotokoll vorgelegt, so verlängert sich die Berichtspflicht von vier Monaten um weitere zwei Monate auf insgesamt sechs Monate. Stellt der Gerichtsvollzieher innerhalb von vier Monaten fest, dass keine pfändbaren Gegenstände vorhanden sind, nimmt er jedoch, weil ihm Teilzahlungen zugesichert wurden, weitere Vollzugsversuche vor, so soll er auch dies, spätestens nach vier Monaten dem betreibenden Gläubiger und dem Gericht bekannt geben. Nach Ablauf von vier bzw. sechs Monaten ist monatlich zu berichten (§ 252d Abs 2 EO).

2.2 Exekution auf Geldforderungen

2.2.1. Allgemeines

Am Forderungsexekutionsverfahren sind in der Regel drei Personen beteiligt. Der betreibende Gläubiger treibt seine Geldforderung auf Grund eines Exekutionstitels gegen seinen Schuldner, den Verpflichteten, ein. Diesem steht angeblich eine Forderung gegen einen Dritten, den so genannten Drittschuldner zu. Die Forderungsexekution besteht nun darin, dass der betreibende Gläubiger die Forderung, die sein Verpflichteter gegen den Drittschuldner hat, pfändet und verwertet. Was bei der Fahrnisexekution der Verkauf ist, ist hier die Überweisung zur Einziehung (die Überweisung an Zahlungsstatt kommt praktisch nie vor). Bei der Forderungsexekution bilden die Exekutionen auf Arbeitseinkommen im weiteren Sinn (Arbeitslohn, Pensionen, Arbeitslosengeld, Krankengeld etc) die überwältigende Mehrheit.

Die Forderungen können in drei Arten eingeteilt werden:

- **Papierforderungen** (§ 296 EO): Dabei wird die Forderung durch das Papier repräsentiert, doch ist das Exekutionsobjekt nicht das Papier, sondern die Forderung, die in dem Papier beurkundet wird (Wechsel, Scheck, Sparbuch, Lebensversicherungspolizze, die auf den Inhaber oder Überbringer lautet),
- **bücherlich sichergestellte Forderungen**,
- **gewöhnliche Forderungen** sind alle übrigen Forderungen (Arbeitseinkommen, Miet- und Pachtzinse, Konten bei Banken und Sparkassen etc).

Die Forderung muss in jedem Fall dem Verpflichteten gehören. Der Bestand der Forderung wird vom Exekutionsbewilligungsgericht nicht geprüft

2.2.2. Pfändung

Die Pfändung selbst wird unterschiedlich bewirkt:

- Bei **Papierforderungen** durch Verzeichnung und Beschreibung in einem Pfändungsprotokoll, Abnahme des Papiers durch den Gerichtsvollzieher und Erlag bei Gericht. Erfolgt die Pfändung der obgenannten Papiere zugunsten mehrerer Gläubiger, so sind die Pfandrechte gleichrangig. Der Rang richtet sich - wie bei der Pfändung von Fahrnissen - nach dem Zeitpunkt der Abnahme des Wertpapiers.
- Pfandrechtseintragung im Grundbuch (Einverleibung eines Afterpfandrechtes an der **Buchforderung**).

- Erlassung eines Zahlungsverbots an den Drittschuldner und eines Verfügungsverbots an den Verpflichteten bei **gewöhnlichen Forderungen**. Die Pfändung ist mit Zustellung des Zahlungsverbots an den Drittschuldner bewirkt (§ 294 EO). Nach diesem Zeitpunkt richtet sich auch der Rang des Pfandrechts. Der betreibende Gläubiger erwirbt ein Pfandrecht an der Forderung nach ihrer Beschaffenheit im Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsverbots an den Drittschuldner. Der Drittschuldner darf nach dieser Zustellung an den Verpflichteten nicht mehr zahlen. Dem Verpflichteten wird jede Verfügung über seine Forderung, insbesondere die Einziehung der Forderung untersagt. Werden dem Drittschuldner am gleichen Tag mehrere Zahlungsverbote (Exekutionsbewilligungen) zugestellt, dann sind sie gleichrangig, d.h., diese Gläubiger werden im Verhältnis ihrer betriebenen Forderungen befriedigt.

Beachte: Erst **künftig entstehende** Geldforderungen können im Gegensatz zu **künftig fällig werdenden** Bezügen (§ 299 EO) nicht gepfändet werden (zB Konto). Unter Bezügen sind alle Forderungen aus Dauerverhältnissen zu verstehen. Ein Pfandrecht an einem Arbeitseinkommen oder ähnlichem Bezug bzw. an einer Forderung aus einem Dauerverhältnis (z.B. Pachtzinsforderung) erstreckt sich auch auf die künftigen Bezüge bzw. Forderungseingänge. Der betreibende Gläubiger muss bei der Forderungsexekution (ausgenommen § 294a) den Drittschuldner genau mit Vor- und Zunamen, Beschäftigung und Adresse bezeichnen.

2.2.3. Verwertung

Die Verwertung einer Forderung erfolgt dadurch, dass die gepfändete Forderung dem betreibenden Gläubiger zur Einziehung überwiesen wird. Dies bedeutet, dass der betreibende Gläubiger vom Exekutionsgericht ermächtigt wird, die Forderung im Namen des Verpflichteten einzuziehen (§§ 303, 308 EO), die Forderung gilt nach Maßgabe der tatsächlichen Zahlung des Drittschuldners als getilgt. Wenn der Drittschuldner nicht zahlt, kann der betreibende Gläubiger den Drittschuldner klagen (Drittschuldnerklage).

Die Verwertung eines Sparbuchs erfolgt dadurch, dass der Gerichtsvollzieher auf Grund des Überweisungsbeschlusses ermächtigt wird, unter Vorlage des Sparbuchs die betriebene Forderung samt Zinsen und Kosten bei der Sparkasse zu beheben und den Betrag dem betreibenden Gläubiger zu überweisen. Ein Lösungswort hindert die Verwertung nicht.

Beachte: Sparkasseneinlagen können ohne Besitz des Einlagebuchs nicht realisiert werden, weil die Sparkasse an jeden Inhaber des Einlagebuches ohne Prüfung der Legitimation zahlt. Aus diesem Grund ist die Pfändung von Sparkassenbüchern ohne Abnahme des Einlagebuches (also mit Zahlungs- und Verfügungsverbot) nicht denkbar (Heller-Berger-Stix⁴ 2161).

Bei der Verwertung von Lebensversicherungspolizzen muss man zwischen Lebensversicherungspolizzen, die

- auf den Inhaber oder Überbringer lauten (§ 296 EO);
- auf Namen (zugunsten bestimmter Personen) lauten, unterscheiden.

Die Überweisung zur Einziehung ermächtigt den betreibenden Gläubiger insbesondere, namens des Verpflichteten das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Solche Forderungen aus einem Versicherungsvertrag sind in erster Linie der Anspruch auf eine Rückkaufssumme im Falle der Auflösung des Vertrags.

Lebensversicherungspolizzen, die nicht auf den Inhaber oder Überbringer, sondern auf Namen lauten, sind keine Wertpapiere. In diesem Fall ist nach § 294 EO zu pfänden, also durch Erlassung eines Zahlungsverbots an die Versicherungsgesellschaft und eines Verfügungsverbots an den Verpflichteten. Gemäß § 306 EO hat der Verpflichtete die über die gepfändete Forderung vorhandene Urkunde (hier Polizze) dem betreibenden Gläubiger herauszugeben. Diesen Antrag hat der betreibende Gläubiger im Forderungsexekutionsakt zu stellen, wobei es keiner formellen Herausgabeexekution bedarf (RpflSlgE 1969/57, Heller-Berger-Stix⁴ 2196). Die herauszugebende Urkunde ist jedenfalls genau zu bezeichnen, die diesbezüglichen Daten wären durch eine Drittschuldnererklärung nach § 301 EO zu ermitteln (entgegen: Oberhammer in Angst § 306 Rz 2: Antrag auf Herausgabeexekution notwendig).

2.2.4. Grundsätze der Lohn- und Gehaltsexekution

Die Anwendung der Pfändungsschutzbestimmungen kann durch ein zwischen dem Verpflichteten und dem Gläubiger getroffenes Übereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden (d.h., der Verpflichtete kann auf das ihm zustehende Existenzminimum nicht verzichten bzw. dieses nicht vertraglich verpfänden).

Die Aufrechnung gegen unpfändbare Bezugsteile ist nur

- zur Einbringung eines Vorschusses,
- einer im rechtlichen Zusammenhang stehenden Gegenforderung
- oder einer Schadenersatzforderung, wenn der Schaden vorsätzlich zugeführt wurde, zulässig (§ 293 EO).

2.2.5. Rechtliche Behandlung von Gehaltsvorschüssen

Ein Gehaltsvorschuss ist die Vorauszahlung eines noch nicht verdienten oder noch nicht fälligen Lohns oder Gehalts. Hat der Arbeitnehmer den Vorschuss erhalten, ehe gegen ihn Exekution geführt wurde, wird der Dienstgeber in der Praxis eine Vereinbarung getroffen haben, die die Abdeckung des Vorschusses aus dem pfändbaren Betrag in absehbarer Zeit ermöglicht. Tritt nun mit seiner Forderung eine später exekutiv geltend gemachte Forderung eines anders Gläubigers in Konkurrenz, dann muss er seine Vorschussrückzahlungen vom Existenzminimum in Abzug bringen (siehe jedoch Beschränkungen nach § 290c Abs 1 EO; Judikatur: SZ 28/192 = JBI 1956 29, Arb 6680).

Nach der EO-Novelle 1991 kann der Drittschuldner nur auf den Differenzbetrag zwischen dem halben unpfändbaren Grundbetrag und dem unpfändbaren Freibetrag abziehen, um den gewährten Gehaltsvorschuss zu tilgen. Die Regelung des § 293 EO wird durch § 290c EO nicht berührt.

Bei Auflösung des Dienstverhältnisses - aus welchem Grund immer - kann der Dienstgeber auf den ganzen unpfändbaren Betrag greifen. Hinweis für den betreibenden Gläubiger:

Die betreibende Partei wird daher bei einer Konkurrenz zwischen Vorschussrate und gerichtlichem Pfandrecht (allenfalls unter Klagsandrohung) den Drittschuldner (Dienstgeber des Verpflichteten) aufzufordern haben, beim Lohnabzug die Bestimmungen des § 293 Abs 3 EO zu beachten, wodurch er früher zum Zug kommen kann.

2.2.6. Pfändungsschutz

Nach der Art des Pfändungsschutzes kann man die Forderungen einteilen in:

- Unpfändbare Forderungen (§ 290 EO): Der Verpflichtete erhält die gesamte Forderung. Dazu zählen:
 - Aufwandsentschädigungen (Mehraufwand durch Berufsausübung);
 - gesetzliche Leistungen, Beihilfen und Zulagen wie z.B. Pflegegeld, Mietzinsbeihilfe, Familienbeihilfe, Stipendien, Schulfahrbeihilfe, Karenzgeld, puschales Kinderbetreuungsgeld;
- Beschränkt pfändbare Forderungen (§ 290a EO): Dem Verpflichteten verbleibt das Existenzminimum (unpfändbarer Freibetrag). Beschränkt pfändbar sind:
 - Entgelt für Arbeit (auch Präsenz- und Zivildienst);
 - wiederkehrende Vergütungen für Arbeitsleistungen aller Art, die die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen (z.B. Ansprüche aus fortlaufenden Werk- oder Konsulentenverträgen, Ansprüche eines selbständigen Handelsvertreters, Berufssportlers oder eines Vertragsarztes);
 - Bezüge und Leistungen wie Pensionen, Renten, Wochengeld (bei Mutterschutz), Krankengeld; Rehabilitationsgeld (EO-Novelle 2016);
 - gesetzlicher Unterhalt;
 - Leistungen für die Dauer der Arbeitslosigkeit (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe).

Der 13. und 14. Monatsbezug wird wie ein Monatsbezug behandelt. Im Normalfall steht dem Verpflichteten für diese Bezüge das gleiche Existenzminimum wie für die übrigen monatlichen Bezüge zu.

Für **Unterhaltsexekutionen** steht ein eigenes Unterhaltsexistenzminimum zur Verfügung, welches dem Normalgläubiger entzogen ist. Eigene Einkünfte des Unterhaltsberechtigten, die die Unterhaltsverpflichtung des Schuldners mindern oder aufheben können, sind zu berücksichtigen. Verdienen z.B. beide Ehegatten, dann kommt der Freibetrag für die Unterhaltungspflicht gegenüber dem Ehepartner nur dann in Betracht, wenn die Einkommen zumindest im Verhältnis 60 zu 40 voneinander abweichen, weil nur in diesem Fall eine Unterhaltungspflicht besteht. Nach der Rechtsprechung beträgt nämlich der Unterhaltsanspruch des Ehegatten mit dem geringeren Einkommen idR 40 % des Familieneinkommens (bei Sorgspflicht für ein Kind 36 %, für 2 Kinder 32 % etc) abzüglich des eigenen Einkommens.

Der Drittschuldner hat Unterhaltspflichten bei der Berechnung des unpfändbaren Freibetrags entsprechend den Angaben des Verpflichteten zu berücksichtigen (§ 292j EO). Es obliegt daher nicht dem Drittschuldner zu beurteilen, ob die Unterhaltspflicht zu berücksichtigen ist, wenn der Unterhaltsberechtigte ein eigenes Einkommen bezieht.

Hinweis für den betreibenden Gläubiger: Erachtet der betreibende Gläubiger die Unterhaltspflicht für nicht bestehend, so kann er eine Entscheidung des Exekutionsgerichtes beantragen, ob der Drittschuldner den unpfändbaren Freibetrag für die Unterhaltspflicht zu berücksichtigen hat (§ 292k Abs 1 EO).

Die unpfändbaren Freibeträge werden in Tabellen kundgemacht, in der Exekutionsbewilligung genügt die Bezugnahme auf die Tabellen.

- Unbeschränkt pfändbare Forderungen: Die Forderung ist zur Gänze pfändbar (Pflichtteil, Kaufpreis, Forderungen aus Bausparverträgen etc.).

2.2.7. Exekution zur Hereinbringung von Unterhaltsforderungen (§ 291c EO)

Mit der Exekution zur Hereinbringung fälliger gesetzlicher Unterhaltsansprüche kann auch Pfändung und Überweisung künftiger Arbeitseinkommen zugunsten fällig werdender Unterhaltsbeträge verbunden werden und zwar ohne zeitliche Beschränkung. Die Einstellung der Exekution ist möglich, wenn der Verpflichtete alle fälligen Forderungen bezahlt hat und bescheinigt, dass er künftig seiner Zahlungspflicht nachkommen wird (z.B. Veranlassung eines Dauerauftrages bei einer Bank).

Für den Fall der Einstellung soll aber dem Gläubiger ein bedingtes Pfandrecht im ursprünglichen Pfandrang erhalten bleiben. Falls der Verpflichtete wieder säumig wird, ist im Bewilligungsbeschluss einer neu bewilligten Exekution auf Antrag des betreibenden Gläubigers ein Hinweis aufzunehmen, dass das Pfandrecht den Rang, entsprechend dem Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsverbots der früher bewilligten und sodann eingestellten Exekution, hat.

2.2.8. Beschränkt pfändbare einmalige Leistung (§ 291d EO)

Von allen einmaligen Leistungen zusammen, die dem Verpflichteten bei Beendigung seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber gebühren, insbesondere von der Abfertigung, aber mit Ausnahme der Kündigungsentschädigung, hat dem Verpflichteten ein unpfändbarer Freibetrag nach § 291a EO zu verbleiben, wobei der erhöhte allgemeine Grundbetrag nach § 291a Abs 2 Z 1 maßgebend ist. Die Höchstberechnungsgrundlage nach § 291a Abs 3 vervielfacht sich mit der Anzahl der Monate, für die die Leistung zusteht. Bei einer Abfertigung nach dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz erhöht sich die Höchstberechnungsgrundlage ab dem vierten Jahr pro Jahr um ein Drittel (§ 291d Abs 1 Satz 1). Auf Antrag des Verpflichteten hat ihm jenes Vielfache des unpfändbaren Freibetrags zu verbleiben, das der Anzahl der Monate entspricht, für die diese Leistungen nach dem Gesetz zustehen, wenn die Voraussetzungen für eine Zusammenrechnung nicht vorliegen. Der pfändbare Betrag ist dem betreibenden Gläubiger erst nach vier Wochen auszuzahlen.

2.2.9. Zusammenrechnung - Sachleistungen (§ 292 EO)

Geld- und Sachbezüge sowie mehrere Geldbezüge sind zusammenzurechnen. Wenn der Verpflichtete gegen mehrere Drittschuldner beschränkt pfändbare Geldforderungen oder beschränkt pfändbare Geldforderungen und Ansprüche auf Sachleistungen hat, so hat das Gericht auf Antrag des betreibenden Gläubigers die Zusammenrechnung anzuordnen und gleichzeitig den Wert der Sachleistungen nach freier Überzeugung (§ 273 ZPO) festzulegen, wobei der gesetzliche Naturalunterhalt so zu bewerten ist, als ob der Unterhalt in Geld zu leisten wäre. Gesetzliche Unterhaltsleistungen sind nach § 290a Abs 1 Z 10 beschränkt pfändbar, sodass auch bei einem Anspruch auf Geldunterhalt eine Zusammenrechnung in Betracht kommt.

Die Sachleistungen sind bei der Zusammenrechnung immer auf den unpfändbaren Freibetrag anzurechnen, d.h., dieser Freibetrag vermindert sich um den Wert der dem Verpflichteten verbleibenden Sachleistungen. Dem Verpflichteten hat jedoch von den Geldforderungen mindestens der halbe Grundbetrag nach § 291a Abs 1 oder § 291b Abs 2 zu verbleiben.

Hinweis für den betreibenden Gläubiger:

Der **Zusammenrechnungsbeschluss** gilt nur für das Verfahren, für das er beantragt wurde. Falls daher der Verpflichtete von mehreren Drittschuldnern pfändbare Bezüge erhält und lediglich ein im Rang nachfolgender Pfandgläubiger einen Zusammenrechnungsantrag gestellt haben sollte, wäre nur für diesen Gläubiger der Pfändungsfreibetrag unter Zugrundelegung der mehreren Einkommen zu berechnen. Wird in der Folge vom im Rang vorgehenden Pfandgläubiger auf seinen Antrag ebenfalls die Zusammenrechnung bewilligt, so ist der ursprüngliche Pfandrang maßgebend, weil die Anordnung der Zusammenrechnung keine mit Prioritätswirkung ausgestattete Bindungswirkung hat. Die vorübergehenden Vorteile, die der nachrangige Gläubiger durch seinen Zusammenrechnungsantrag erworben hat, sind durch die gleiche Antragstellung des vorrangigen Gläubigers wieder aufgehoben. (OGH v. 26.2.1992, 9 ObA 16/92, DRdA 1992, 6, Mohr, Die neue Lohnpfändung, 76).

2.2.10. Erhöhung und Herabsetzung des unpfändbaren Betrages (§ 292 a, 292b EO)

Die unpfändbaren Beträge können aus bestimmten Gründen auf Antrag erhöht bzw. herabgesetzt werden. Eine Herabsetzung ist insbesondere dann möglich, wenn der Verpflichtete im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses Leistungen von Dritten erhält, die von der Pfändung nicht erfasst werden (Trinkgelder).

2.2.11. Verschleiertes Entgelt (§ 292e EO)

Beispiel: Der Verpflichtete arbeitet ständig im elterlichen Betrieb (angeblich) ohne bzw. gegen geringes Entgelt.

Erbringt der Verpflichtete dem Drittschuldner (Dienstgeber) in einem ständigen Verhältnis Arbeitsleistungen, die nach Art und Umfang üblicherweise vergütet werden, ohne oder gegen eine unverhältnismäßig geringe Entlohnung, so gilt im Verhältnis zum Drittschuldner ein angemessenes Entgelt als geschuldet.

Das fingierte Einkommen wird im Exekutionsverfahren nicht festgesetzt; darüber hat der Streitrichter infolge Drittschuldnerklage des Überweisungsgläubigers zu entscheiden (SZ 34/141). Beisatz im Gehaltsexekutionsantrag (Feld 11 - „Weiteres Vorbringen“): *„Der Verpflichtete arbeitet ständig im elterlichen Betrieb ohne bzw. gegen geringes Entgelt. Gemäß § 292e EO gilt im Verhältnis des betreibenden Gläubigers zum Drittschuldner ein angemessenes Entgelt als geschuldet.“*

2.2.12. Kontenschutz (§ 292i EO)

Wird eine beschränkt pfändbare Forderung (Gehalt, Pension etc) auf ein Bankkonto des Verpflichteten überwiesen, so darf erst 14 Tage nach Zustellung der Exekutionsbewilligung an den Drittschuldner aus dem Guthaben eine Überweisung an den betreibenden Gläubiger vorgenommen werden. Erfasst wird nur das zum Zeitpunkt der Exekutionsbewilligung an den Drittschuldner bestehende Guthaben, die Exekutionsbewilligung erstreckt sich nicht auf die zukünftigen Eingänge.

2.2.13. Entscheidung des Exekutionsgerichtes (§ 292k EO)

Bestimmte wichtige Fragen können auf Antrag vom Gericht geklärt werden:

- ob bei der Berechnung des unpfändbaren Freibetrags Unterhaltspflichten zu berücksichtigen sind,
- ob und inwieweit ein Bezug oder Bezugsteil pfändbar ist,
- ob an der Gehaltsforderung (oder einer anderen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung) tatsächlich ein Pfandrecht begründet wurde (z.B. bei Streitigkeiten über den Pfandrang bei einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses).

Der Drittschuldner kann bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag die hievon erfassten Beträge zurückbehalten.

2.2.14. Bekämpfung der Exekutionsbewilligung durch den Drittschuldner

- ▶ Rekurs
- ▶ Anzeige, dass die Exekutionsführung unzulässig ist. Diese Anzeige ist nach § 39 Abs 2 2.Satz EO als Antrag auf Einstellung der Exekution zu behandeln.

2.2.15. Unbekannter Drittschuldner (§ 294a EO)

Es besteht auch die Möglichkeit, den Drittschuldner nicht und die Forderung nicht näher im Exekutionsantrag zu bezeichnen. Lediglich das Geburtsdatum des Verpflichteten ist anzugeben. Das Exekutionsgericht hat den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger um die Bekanntgabe zu ersuchen, ob nach den bei ihm gespeicherten Daten der Verpflichtete in einer Rechtsbeziehung steht, aus der ihm ein Arbeitseinkommen zusteht, und bejahendenfalls mit wem. Gibt der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger einen oder mehrere mögliche Drittschuldner bekannt, hat das Gericht wie sonst bei einer Forderungsexekution vorzugehen. Ist ein Drittschuldner nicht bekannt, kann nach jeweils drei Monaten eine neuerliche Anfrage beantragt werden.

Eine Wiederholung des Exekutionsantrages ist vor Ablauf eines Jahres nach seiner Einbringung nur dann zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Verpflichtete inzwischen eine Forderung iSd § 290a EO erworben hat. Die Meldebehörden sind verpflichtet, nach Vorlage eines Exekutionstitels oder einer Fotokopie desselben Auskunft aus dem Melderegister über das Geburtsdatum des im Exekutionstitel genannten Schuldners zu erteilen.

2.2.16. Pfändung gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts (§ 295 EO)

Wenn in einem Exekutionsantrag die anweisende Stelle unrichtig angegeben wurde, hat diese „falsche“ anweisende Stelle die Exekutionsbewilligung der „richtigen“ Stelle weiterzuleiten, wenn sie diese kennt und beide Stellen zur selben juristischen Person des öffentlichen Rechts gehören. Die Pfändung gilt allerdings erst dann als bewirkt, wenn die Exekutionsbewilligung der „richtigen“ anweisenden Stelle zukommt.

Bei der Pfändung eines Gerichtserlags ist immer das Verwahrschaftsgericht (das ist das Gericht, das über den Erlag verfügungsberechtigt ist) als Drittschuldner zu bezeichnen.

2.2.17. Umfang des Pfandrechts (§ 299 EO)

Wird ein Arbeitsverhältnis oder ein anderes Rechtsverhältnis, das einer in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung zugrunde liegt, nicht mehr als ein Jahr unterbrochen, so erstreckt sich die Wirksamkeit des Pfandrechts auch auf die gegen denselben Drittschuldner nach der Unterbrechung entstehenden Forderungen. Es gilt auch als Unterbrechung, wenn der Anspruch neuerlich geltend zu machen ist.

Anmerkung: Bei einer kurzfristigen Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses bleibt daher der ursprüngliche Pfandrang gewahrt. Es soll die Möglichkeit, dass sich der Verpflichtete der Exekution durch eine kurzfristige Unterbrechung entzieht, entgegengewirkt werden. Das Pfandrecht an den in den §§ 290a Z 7 und 8 bezeichneten Bezügen (Arbeitslosengeld ua) bleibt weiter bestehen, wenn nach dem Wegfall der Leistung der Anspruch innerhalb von einem Jahr neuerlich (mit Erfolg) geltend gemacht wird.

Ein Karenzurlaub iS des Mutterschutzgesetzes ist keine Unterbrechung. Bei Aussetzung des Vertrages und unbezahltem Urlaub (Karenz) bleibt das Pfandrecht unabhängig von der Frist bestehen (siehe Mohr, Die neue Lohnpfändung, 108 Anm. 1).

Sinkt das Arbeitseinkommen unter den unpfändbaren Betrag, übersteigt es aber wieder diesen Betrag, so erstreckt sich die Wirksamkeit des Pfandrechts auch auf die erhöhten Bezüge. Ein Pfandrecht wird auch dann begründet, wenn eine Gehaltsforderung oder eine andere in fortlaufenden Bezügen bestehende Forderung zwar nicht im Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsverbots, aber später den unpfändbaren Betrag übersteigt. Der Pfandrang richtet sich jedenfalls nach dem Zeitpunkt der (ursprünglichen) Zustellung des Zahlungsverbots.

Der Anspruch des Dienstnehmers auf **Entgeltfortzahlung** gehört zum Arbeitseinkommen, keine abgesonderte Pfändung notwendig. Krankenstände unterbrechen nicht den Arbeitsvertrag. Das am Arbeitseinkommen des Verpflichteten erworbene Pfandrecht bleibt weiter aufrecht, wenn der Dienstnehmer nach der Krankheit wieder beim selben Dienstgeber tätig wird.

2.2.18. Anspruch auf einen Entgeltanteil gegen einen Dritten (§ 299a EO)

Hat auf Grund gesetzlicher Bestimmung oder vertraglicher Vereinbarung der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Teil des Entgelts nicht gegen den Arbeitgeber, sondern gegen einen Dritten (z.B. Bauarbeiter gegen die Bauarbeiterurlaubs- und Abfertigungskassa), dann erstrecken sich die Wirkungen des dem Arbeitgeber zugestellten Zahlungsverbots auch auf den Anspruch gegen den Dritten. Der Arbeitgeber hat den Dritten vom Zahlungsverbot zu verständigen, beide Teile der Entgelte zusammenzurechnen und die Zahlungen vorzunehmen. Urlaubsabfindung und Abfertigung können allerdings nur bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse gepfändet werden.

2.2.19. Pfändung einer übertragenen oder verpfändeten Forderung (§ 300a EO)

Die Forderungsexekution geht ins Leere, wenn der Verpflichtete die zu pfändende Forderung auf Grund einer früher erfolgten Zession abgetreten hat.

Der Rang der Vollzession richtet sich nach dem Tag des Abschlusses der Zessionsvereinbarung, die Verständigung des Drittschuldners ist nicht Voraussetzung der Zession. Eine solche geht daher der Pfändung auch dann vor, wenn der Drittschuldner von der Abtretung erst nach Zustellung der Exekutionsbewilligung verständigt wird. Der Drittschuldner hat den betreibenden Gläubiger gem § 301 Abs 1 Z 3 EO über das Bestehen einer Zession zu informieren und die Zahlung zu verweigern. Bei unklarer Sach- und Rechtslage (z.B. wenn die Gültigkeit oder der genaue Zeitpunkt fraglich ist) kann der Drittschuldner gem. § 307 Abs 1 EO die Forderung bei Gericht hinterlegen.

Die Sicherungszession dient der Kreditsicherung und kommt in der Praxis weitaus häufiger vor als die Vollzession. Der Zessionar (Gläubiger des Zedenten, Kreditgeber, Bank) darf über die Forderung nicht frei verfügen, sondern sie nur im Falle des Zahlungsverzugs des Zedenten (Schuldners, Kreditnehmers) einziehen. Sobald der Sicherungszweck weggefallen ist (z.B. das Darlehen zurückbezahlt wurde), ist die sicherungshalber abgetretene Forderung des Zessionars an den Schuldner (Zedenten) rückzuübertragen. Die gesetzlichen Pfändungsbeschränkungen gelten sowohl für die Voll- als auch die Sicherungszession, d.h., der Schuldner kann das gesetzliche Existenzminimum nicht abtreten (siehe § 293 EO). Bei der Sicherungszession muss die für die Pfandrechtsbegründung (Verpfändung) vorgeschriebene Form eingehalten werden (SZ 48/2, SZ 46/24) Sie muss leicht und verlässlich festgestellt werden können. Wird dem durch die Verständigung des Zessus (übernommenen Schuldners = Schuldners des Verpflichteten) Rechnung getragen, so tritt die Wirkung mit dem Zeitpunkt der Verständigung des Zessus ein. Beachte: Die Sicherungszession geht daher einer gerichtlichen Pfändung nur vor, wenn auch der Publizitätsakt (= Verständigung des Zessus) vor der gerichtlichen Pfändung erfolgte. Anders als bei der Verpfändung scheidet bei einer Abtretung die Forderung aus dem Vermögen des Zedenten (Überträgers) für die Dauer der Wirksamkeit der Sicherungsabtretung aus und geht in das Vermögen des Zessionars (Übernehmers) der überlassenen Forderung über.

2.2.20. Vertragliche Verpfändung und gerichtliche Pfändung

Das Verhältnis zwischen (vertraglicher) Verpfändung und gerichtlicher Pfändung ist seit der EO-Novelle 1991 in § 300 Abs 2 EO geregelt.

Die vertragliche Verpfändung einer Forderung hindert die gerichtliche Pfändung nicht. Die Rangordnung der Verpfändung richtet sich nach der eigenhändigen Zustellung der Verpfändungserklärung an den Drittschuldner (Dienstgeber des Verpflichteten), die des gerichtlichen Zahlungsverbots (der Exekutionsbewilligung) gleichfalls nach der Zustellung an den Drittschuldner (zu eigenen Händen). Geschieht beides am gleichen Tag (wenn auch zu verschiedener Uhrzeit) sind die Pfandrechte gleichrangig.

Der Dienstgeber des Verpflichteten muss daher den Zeitpunkt der Zustellung der Verpfändungserklärung bzw. des gerichtlichen Zahlungsverbots vormerken, um sie dem Exekutionsgericht in der Drittschuldnererklärung (§ 301 EO) angeben zu können.

Beachte: Problematische Situationen treten idR dann auf, wenn das exekutive Pfandrecht nach einem vertraglichen begründet wird.

Nach § 300a Abs 2 dritter Satz EO erwirbt der Pfandgläubiger durch den Verpfändungsakt vorerst nur allgemein ein Pfandrecht an der Forderung, nicht aber auch sogleich an den fortlaufend fällig werdenden Bezügen.

Wenn also der Dienstgeber des Verpflichteten von einem vertraglichen Pfandrecht seines Dienstnehmers verständigt wird, bedeutet das noch nicht, dass er den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens sofort an den Pfandgläubiger überweisen muss. Die Verständigung des Dienstgebers von der Verpfändung dient lediglich dazu, dem Pfandgläubiger einen Pfandrang zu sichern. Solange der Dienstnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Pfandgläubiger nachkommt (z.B. seine Darlehensraten an die Bank vertragsgemäß zurückzahlt) hat ihm der Dienstgeber seine gesamten Dienstbezüge auszuzahlen. Sobald dem Dienstgeber in der Folge eine Exekutionsbewilligung eines anderen Gläubigers gegen den Dienstnehmer (Verpflichteten) zugestellt wird, hat er diese ohne Rücksichtnahme auf das vorrangige Vertragspfandrecht zu beachten und die pfändbaren Bezüge vorerst an den nachrangigen gerichtlichen Pfandgläubiger auszuzahlen.

Erst wenn der Vertragspfandgläubiger den Drittschuldner (Dienstgeber des Verpflichteten) von

- ▶ der gerichtlichen Geltendmachung seiner gesicherten Forderung oder
- ▶ seinem Anspruch auf außergerichtliche Pfandverwertung auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Schuldner verständigt, darf der Drittschuldner (Dienstgeber) die nunmehr fällig werdenden Teile der Bezüge nicht mehr an den Dienstnehmer bzw. im Falle einer anhängig gewordenen Exekution an den nachrangigen betreibenden Gläubiger auszahlen.

2.2.20.1. Gerichtliche Geltendmachung des vertraglichen Pfandrechts

Die Wirksamkeit des vertraglichen Pfandrechts setzt voraus, dass die Klage des Vertragspfandgläubigers tatsächlich bei Gericht eingelangt ist. Der Vertragspfandgläubiger hat den Dienstgeber (Drittschuldner) mit einem entsprechenden Schreiben und unter Anschluss einer mit dem Eingangsstempel des Gerichts versehenen Gleich- bzw. Halbschrift der Klage in Kopie von der Klageerhebung zu verständigen. Der Dienstgeber hat die verpfändeten Bezugsteile zurückzuhalten und das Prozessergebnis abzuwarten. Falls der Vertragspfandgläubiger in der Folge gegen den Dienstnehmer (Verpflichteten) einen Exekutionstitel erworben hat, muss er seinen Verwertungsanspruch dem Dienstgeber (Drittschuldner) anzeigen. Erst nach einer entsprechenden Mitteilung unter Anschluss einer Kopie des mit der Vollstreckbarkeitsbestätigung versehenen Exekutionstitels sind die pfändbaren Bezugsteile sofort an den Vertragspfandgläubiger auszuzahlen. Wird die Klage hingegen abgewiesen, sind die zurückbehaltenen Beträge dem nachrangigen betreibenden Gläubiger bzw. bei allfälligem Überschuss dem Verpflichteten zu überweisen.

Nach der Anzeige des Vertragspfandgläubigers von der Klageerhebung kann jeder Gläubiger verlangen, dass der Drittschuldner die vom vertraglichen Pfandrecht erfassten Beträge nach Maßgabe ihrer Fälligkeit bei Gericht hinterlegt. Für diese Hinterlegung bedarf es keiner unklaren Sach- oder Rechtslage im Sinne des § 307 Abs 1 EO, die hinterlegten Beträge sind sodann (je nach Ausgang des Prozesses) vom Gericht zu verteilen.

2.2.20.2. Die Vereinbarung über außergerichtliche Verwertung

Verpfändungsgläubiger und Schuldner (Verpflichteter) können eine außergerichtliche Verwertung der verpfändeten Forderung vereinbaren. Diese Vereinbarung steht im Hinblick auf einen besseren Pfandrang des Vertragspfandgläubigers weder dem in der EB des nachrangigen betreibenden Gläubigern ergangenen Verfügungsverbot nach § 294 Abs 1 EO noch der bewilligten Überweisung zur Einziehung entgegen. Im Hinblick darauf, dass die Pfändung und Überweisung einer Forderung grundsätzlich immer „unbeschadet früher erworbener Rechte Dritter“ erfolgt, muss eine (auch während der Forderungsexekution) geschlossene Verwertungsvereinbarung beachtet werden. Eine solche vertragliche Vereinbarung erspart dem Vertragspfandgläubiger die gerichtliche Durchsetzung seines pfandrechlich sichergestellten Anspruchs. Die pfändbaren Bezugssteile des Verpflichteten hat der Dienstgeber dem Vertragspfandgläubiger, sofern dieser rangmäßig zum Zug kommt, nach Vorlage dieser Vereinbarung sofort zu überweisen.

2.2.21. Die Drittschuldnererklärung (§ 301 EO)

Ein Antrag des betreibenden Gläubigers auf Einholung einer Drittschuldnererklärung ist nicht erforderlich; er gilt als von einem Forderungsexekutionsantrag umfasst.

Frist zur Abgabe: 4 Wochen, nicht erstreckbar.

Ein Verzicht ist jedoch möglich, zumal dem Drittschuldner für die Abgabe der Erklärung Kosten zustehen.

Der Drittschuldner hat in seiner Erklärung auch die Unterhaltspflichten des Verpflichteten anzuführen (§ 301 Abs 1 Z 5 EO). Hiebei hat er lediglich die ihm vom Verpflichteten gemachten Angaben weiterzuleiten, der Drittschuldner hat den Verpflichteten hiezu nicht aufzufordern.

Um eine frühere Information des betreibenden Gläubigers zu erreichen, hat der Drittschuldner die Erklärung dem Gericht, eine Abschrift davon dem betreibenden Gläubiger zu übersenden (§ 301 Abs 2 EO).

Der Auftrag zur Erklärung kann gegen den Drittschuldner nicht vollstreckt werden.

Hat der Drittschuldner seine Pflicht zur Abgabe einer Drittschuldnererklärung schuldhaft nicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig erfüllt, so ist dem Drittschuldner trotz Obsiegens im Drittschuldnerprozess (§ 308 EO) der Ersatz der Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. § 43 Abs 2 ZPO gilt sinngemäß.

Für die mit der Abgabe der Erklärung verbundenen Kosten stehen dem Drittschuldner als Ersatz zu:

- € 35, - wenn eine wiederkehrende Forderung gepfändet wurde und diese besteht,
- € 25, - den sonstigen Fällen (inkl. USt.).

2.2.22. Aufstellung über die offene Forderung (§ 292i EO)

Der Drittschuldner hat die Möglichkeit, nach vollständiger Zahlung der aus der Exekutionsbewilligung leicht erkennbaren festen Beträge (Kapital, Kosten) vom betreibenden Gläubiger eine Aufstellung über die noch offene Forderung zu verlangen. An diese Aufstellung kann sich der Drittschuldner in der Folge halten, der Rechenaufwand wird auf den betreibenden Gläubiger übertragen. Der Drittschuldner hat dem betreibenden Gläubiger mindestens 4 Wochen vorher schriftlich anzukündigen, dass er vom Recht auf Übersendung einer Aufstellung über die offene Forderung Gebrauch machen wird. Die Aufstellung ist auch dem Verpflichteten zu übersenden.

Beachte: Falls der betreibende Gläubiger die Aufstellung nicht übermittelt, ist die Exekution über Antrag des Drittschuldners die Exekution einzustellen. Vor der Entscheidung ist der betrGI einzuvernehmen (§ 55 Abs 1 EO) idF EO-Nov 2014).

Der betreibende Gläubiger hat dem Verpflichteten binnen 4 Wochen nach seiner schriftlichen Aufforderung eine Quittung über die erhaltenen Beträge zu übersenden. Die Aufstellung ist auch dem Drittschuldner zu übersenden. Eine neuerliche Abrechnung darf der Verpflichtete erst nach Ablauf eines Jahres oder nach Tilgung der festen Beträge verlangen.

Beachte: Als Sanktion für die Nichtübersendung dieser Abrechnung kann der Verpflichtete die Einstellung der Exekution beantragen.

2.2.23. Hinterlegung der Forderung bei Gericht (§ 307 EO)

Wird eine Forderung, deren Pfändung und Überweisung, wenn auch vorbehaltlich früher erworbener Rechte Dritter ausgesprochen wurde, nicht nur vom betreibenden Gläubiger, sondern auch von anderen Personen in Anspruch genommen, so ist bei Vorliegen einer unklaren Sach- und Rechtslage der Drittschuldner befugt und auf Antrag eines Gläubigers verpflichtet, den Betrag der Forderung samt Nebengebühren nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zugunsten aller dieser Personen beim Exekutionsgericht zu hinterlegen. Der Drittschuldner darf den Betrag dann nicht erlegen, wenn die unklare Sach- und Rechtslage durch eine Entscheidung des Exekutionsgerichts auf Grund eines Antrags nach § 292k Abs 1 EO geklärt werden könnte.

2.2.24. Ausländischer Drittschuldner

Die Pfändung einer Forderung gegen einen ausländischen Drittschuldner ist zulässig, wenn die Forderung im Inland eingeklagt werden kann (RpflSlgE 1974/72), das heißt, wenn eine entsprechende Inlandbeziehung besteht. Ein Zahlungsverbot, das gegen den Drittschuldner nicht zwangsweise durchgesetzt werden kann, ist zwecklos, es muss daher bei einer Exekutionsführung gegen einen ausländischen Drittschuldner ein inländischer Gerichtsstand für eine allenfalls notwendige Drittschuldnerklage bestehen. Diese Inlandbeziehung kann im Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt (Zweigniederlassung) des Drittschuldners bestehen (Heller-Berger-Stix⁴ 2144 ua).

Anmerkung: Der OGH hat in seiner Entscheidung vom 18.12.1996, 3 Ob 98/95 (veröffentlicht in RpfISlgE 1997/73) die Ansicht vertreten, dass die Anordnung, ein bestimmtes Verhalten zu unterlassen, noch nicht als ein Akt der Zwangsvollstreckung angesehen werden könne. Der Erlassung des Zahlungsverbots an einen im Ausland wohnhaften (dort seinen Sitz habenden) Drittschuldner stünden daher völkerrechtliche Schranken nicht entgegen. Auch das Landesgericht Feldkirch hat sich in seiner Entscheidung vom 9.6.1997, 2 R 188/97f (RpfISlgE 1998/19) dieser Ansicht angeschlossen. Die Zustellung des Zahlungsverbots an den Drittschuldner im Ausland stelle keine Vollstreckungsmaßnahme dar, sondern sei lediglich die Mitteilung, dass eine Leistung des Drittschuldners an den Verpflichteten nicht mehr als schuldbefreiend angesehen werden könne. Die Frage, ob es sich bei dieser Zustellung um einen unzulässigen Eingriff in die Gebietshoheit des ausländischen Staates handle, sei daher zu verneinen.

2.2.25. Verständigungspflicht bei Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 301 Abs 4 EO)

Der Drittschuldner ist verpflichtet, den betreibenden Gläubiger von der Beendigung des Bezugsverhältnisses zu verständigen. Voraussetzung ist die tatsächliche Beendigung und nicht die kurzfristige Unterbrechung (z.B. wegen Krankheit). Die Frist kann bis zu 5 Wochen dauern. (...“innerhalb einer Woche nach Ende des Monats, der dem Monat folgt, in dem das Rechtsverhältnis beendet wurde...“) Der Schaden, für den der Schuldner dem betreibenden Gläubiger gegenüber haftet, ist auf € 1.000, - je Bezugsende beschränkt.

2.2.26. Zahlungsvereinbarung (§ 311a EO)

Die Möglichkeit der Aufschiebung der Exekution wegen einer Zahlungsvereinbarung wurde mit der EO-Novelle 2003 in den Allgemeinen Teil der EO (§ 45 a) übernommen, womit sie auf alle Exekutionsmittel und zwar auch auf die Forderungsexekution anwendbar ist. Bei der Forderungsexekution auf wiederkehrende Forderungen (Gehaltsexekution) ist jedoch eine Sonderregelung geboten. Die Aufschiebung allein würde nämlich bedeuten, dass der Verpflichtete den pfändbaren Teil der Bezüge nicht erhält, weil die Pfändung aufrecht bleibt. Damit könnte er jedoch die Zahlungsvereinbarung nicht erfüllen. Es wurde daher durch die EO-Novelle 2003 festgelegt, dass bereits vollzogene Exekutionsakte aufgehoben werden. Allerdings bleibt der Pfandrang aufrecht. Das bedeutet, dass während der Aufschiebung der Verpflichtete auch den pfändbaren Teil seines Bezugs erhält. Bei der Fortsetzung der Exekution wird der betreibende Gläubiger wieder im ursprünglichen Rang befriedigt. Ein Rangverlust ist somit mit der Aufschiebung nicht verbunden.

2.3 Exekution auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung körperlicher Sachen (§ 325 EO)

Die Anspruchsexekution ergänzt die Fahrnisexekution. Der betreibende Gläubiger will Sachen des Verpflichteten verwerten, die sich in der Gewahrsame eines nicht zur Ausfolgung bereiten Dritten befinden. Der Gerichtsvollzieher darf diese Sachen dem Dritten nicht kurzerhand wegnehmen (Grund für eine Beschwerde nach § 68 EO). Erst muss der Ausfolgungsanspruch, den der Verpflichtete gegen den Dritten hat, in die Verfügungsmacht des Gerichtes gelangen.

Die Pfändung solcher Ansprüche erfolgt wie die Pfändung von Geldforderungen (Leistungs- und Verfügungsverbot). Die Verwertung erfolgt zuerst durch die Überweisung zur Einziehung. Hierauf hat der Dritte die Sachen dem Gerichtsvollzieher herauszugeben, sie sind dann nach den Regeln der Fahrnisexekution zu verkaufen.

2.4 Exekution auf andere Vermögensrechte (§§ 331 – 345 EO)

Neben Fahrnissen, Forderungen und Liegenschaften können sich im Vermögen des Verpflichteten noch andere veräußerliche und durch Übertragung an Dritte zugunsten der Gläubiger verwertbare Rechte befinden. Zu den wichtigsten zählen gewerbliche Unternehmungen, Anteilsrechte am Vermögen, Gesellschaftsrechte, Anwartschaftsrechte, Bestandrechte etc.

Die Pfändung erfolgt dadurch, dass an den Verpflichteten das Gebot erlassen wird, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, falls erforderlich auch durch das Verbot an den Drittschuldner, an den Verpflichteten zu leisten.

Die Art der Verwertung des Rechtes hat das Exekutionsgericht nach Einvernehmung der Beteiligten zu bestimmen.

Verwertungsarten:

- **Ermächtigung:** Der Gläubiger wird ermächtigt, das Recht im Namen des Verpflichteten geltend zu machen – lex specialis zur Überweisung zur Einziehung (§§ 308, 333 EO),
 - **Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung** bei Rechten auf wiederkehrenden Bezug von Früchten (z.B. Zwangsverwaltung eines gewerblichen Unternehmens, Zwangsverpachtung eines Gast- und Schankgewerbes etc). Die Zwangsverpachtung erfolgt durch öffentliche Versteigerung. Ausrufspreis ist der Jahrespachtwert des Rechts (Schätzung durch Sachverständigen). Die betreibende Partei hat Pachtbedingungen (analog Versteigerungsbedingungen bei der Zwangsversteigerung) vorzulegen,
 - **Verkauf** (z.B. Geschäftsanteil an einer GmbH).
-

3 Existenzminimum 2019 (§ 291a EO)

◆ **Allgemeiner Grundbetrag (Abs 1)**

Dieser Betrag ist aus dem § 293 Abs. 1 lit. a ASVG zu entnehmen (Ausgleichszulagenrichtsatz für alleinstehende Personen)

Aktuell: € 933,- bei monatlicher Auszahlung
€ 217,- bei wöchentlicher Auszahlung
€ 31,- bei täglicher Auszahlung

◆ **Erhöhter allgemeiner Grundbetrag (Abs 2 Ziffer 1)**

Aktuell: € 1088,- bei monatlicher Auszahlung ohne Sonderzahlungen
€ 537,- bei wöchentlicher Auszahlung ohne Sonderzahlungen
€ 36,- bei täglicher Auszahlung ohne Sonderzahlungen

◆ **Unterhaltsgrundbetrag (Abs 2 Ziffer 2)**

Erhöhung um 20 % für jeden Unterhaltsberechtigten höchstens jedoch für fünf Personen;

Aktuell: € 186,- bei monatlicher Auszahlung
€ 43,- bei wöchentlicher Auszahlung
€ 6,- bei täglicher Auszahlung

◆ **Allgemeiner Steigerungsbetrag (Abs 3 Ziffer 1)**

Dem Verpflichteten haben 30 % vom Mehrbetrag (= Differenz von den Grundbeträgen und Bemessungsgrundlage) zu verbleiben;

◆ **Unterhaltssteigerungsbetrag (Abs 3 Ziffer 2)**

Für jeden Unterhaltsberechtigten ist dem Verpflichteten 10 %, höchstens jedoch für fünf Unterhaltsberechtigte, vom Mehrbetrag zu belassen;

◆ **Höchstbetrag (Abs 3 letzter Satz)**

Der Teil der Berechnungsgrundlage, der das Vierfache des Ausgleichszulagenrichtsatzes (=Höchstberechnungsgrundlage) übersteigt, ist jedenfalls zur Gänze pfändbar.

Aktuell: € 3.720,- bei monatlicher Auszahlung
€ 870,- bei wöchentlicher Auszahlung
€ 124,- bei täglicher Auszahlung